



KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

den Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

die Autobahndirektion Südbayern

diese handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigter des Landes
Baden-Württemberg
nachfolgend „Konzessionsgeber“

und

A-Modell A8 Ulm-Augsburg GmbH & Co. KG

nachfolgend „Konzessionsnehmer“

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**INHALT**

Klausel	Seite
§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge	5
§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen	6
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme	16
§ 4 Hoheitliche Befugnisse	17
§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers	17
§ 6 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke	17
§ 7 Tank- & Rastanlagen Burgauer See, Leipheim, Edenbergen	19
§ 8 Nachträgliche Vorhaben	20
§ 9 Konzessionszeitraum, Betriebszeitraum	21
§ 10 Zustand des Konzessionsgegenstandes	22
§ 11 Grundstücksnutzung	22
§ 12 Genehmigungen und Gestattungen	23
§ 13 Planungsleistungen	24
§ 14 Leistungserbringung	25
§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen	26
§ 16 Vertragsabwicklung; Verantwortliche Ansprechpartner für Kontroll- und Notdienst	28
§ 17 Leitungen Dritter	28
§ 18 Betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers	33
§ 19 Sondernutzungen	33
§ 20 Zeichen und Verkehrseinrichtungen	34
§ 21 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter	35
§ 22 Mauteinrichtungen	36
§ 23 Verkehrssicherungspflicht	38
§ 24 Haftung und Freistellung	38
§ 25 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers	39

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

§ 26	Höhere Gewalt, Drittgewalt.....	39
§ 27	Bau	42
§ 28	Termine.....	43
§ 29	Baugrundrisiko.....	44
§ 30	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe.....	48
§ 31	Vertragsstrafe	50
§ 32	Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	51
§ 33	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau	52
§ 34	Betriebspflicht	52
§ 35	Betriebsbestimmungen.....	54
§ 36	Erhaltungspflicht	54
§ 37	Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen	57
§ 38	Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen, Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug.....	58
§ 39	Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten für Erhaltungsmaßnahmen	59
§ 40	Vertragsstrafe	61
§ 41	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung	62
§ 42	Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe	62
§ 43	Finanzierungsverpflichtung.....	65
§ 44	Anschubfinanzierung	68
§ 45	Vergütung aus Lkw Maut.....	69
§ 46	Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems.....	72
§ 47	Kompensationszahlungen	72
§ 48	Wahrnehmung von Aufgaben.....	77
§ 49	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	78
§ 50	Ersatzvornahme.....	79
§ 51	Minderkosten, Überzahlung.....	80
§ 52	Kündigungsrechte.....	81

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

§ 53	Kündigung durch den Konzessionsgeber.....	81
§ 54	Kündigung durch den Konzessionsnehmer.....	83
§ 55	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages.....	85
§ 56	Rechtsfolgen der Kündigung	86
§ 57	Versicherungen.....	93
§ 58	Schlichtungsverfahren	94
§ 59	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	96
§ 60	Direktvertrag	97
§ 61	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen	97
§ 62	Steuern, Abgaben und Kosten	98
§ 63	Bilanzen, Jahresabschlüsse	98
§ 64	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot.....	99
§ 65	Auflösende Bedingung	100
§ 66	Schriftformerfordernis	100
§ 67	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl.....	100
§ 68	Salvatorische Klausel	100
Anlage 1		101
Anlage 2		103
Anlage 3		106
Anlage 4		109
Anlage 5		112
Anlage 6		114
Anlage 7		127

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**1. Teil Vertragsgrundlagen****§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge**

- 1.1 Der Konzessionsvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:
- 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes einschließlich der dazugehörigen Anlagen, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht in Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach §§ 1.1.4 bis 1.1.10 steht;
- 1.1.4 die gegengezeichneten Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, im Falle etwaiger Widersprüche geht das zuletzt erstellte Protokoll vor;
- 1.1.5 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen einschließlich der dazugehörigen Pflichtenhefte und Pflichtenpläne sowie der dazugehörigen Anhänge und Ergänzenden Unterlagen, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind;
- 1.1.6 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006 (ZVB/E – StB 2006) in der Fassung 03/2006;
- 1.1.7 alle weiteren in den Vergabeunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.
- (a) für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.8 in der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;
- (b) für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen, während des gesamten Konzessionszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 37.2.1 nicht zu;
- 1.1.8 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) Stand 2006, soweit eine Anwendung dieser Regelungen auf Baukonzessionsverträge nicht ausgeschlossen ist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 1.1.9 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- (a) für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.8 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung;
 - (b) für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der zum Zeitpunkt des Maßnahme jeweils geltenden Fassung;
- 1.1.10 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige -Bereich Straßen- und Brückenbau (AVB Stand Oktober 2008 mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Leistungen (VHF-Bayern, Ausgabe 2008). Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.10 genannten Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.10 gehen im Zweifel für den gesamten Konzessionsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb) die textlichen Beschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei oder mehr textlichen Beschreibungen und/oder zwei oder mehr zeichnerischen Darstellungen innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.10 gehen im Zweifel für den gesamten Konzessionsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb) die Festlegungen in den Planfeststellungsbeschlüssen und deren Anlagen vor.
- § 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen**
- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Konzessionsnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
- 2.3.1 „Abnahmeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Konzessionsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 42.1.
 - 2.3.2 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

- 2.3.3 „Anschubfinanzierung“: die Mittel des Straßenbauhaushaltes, die der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gemäß § 44 zur Verfügung stellt.
- 2.3.4 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“: die Maßnahmen insbesondere im Sinne des § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen des § 19 BNatSchG, durch die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) werden.
- 2.3.5 „Ausschüttung“: jede Leistung an relevante Personen, insbesondere die Gesellschafter, seien es Bar- oder Sachleistungen, z.B. aufgrund der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, der Auflösung von Kapitalrücklagen oder der Herabsetzung des Stammkapitals, oder der Erhalt jeglicher anderer Vorteile, welche nicht zu marktüblichen Konditionen erhalten werden.
- 2.3.6 „ausstehendes Fremdkapital“: im Zusammenhang mit der Vertragskündigung das an den Konzessionsnehmer ausgereichte und noch nicht (planmäßig oder außerplanmäßig) zurückgeführte Fremdkapital.
- 2.3.7 „Autobahnmautgesetz“ („ABMG“): das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Dezember 2004 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 3122) nebst etwaiger im Zusammenhang damit erlassener Rechtsverordnungen, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.3.8 „Bau“: sämtliche Neubau- und Ausbaumaßnahmen, die der Herstellung des Konzessionsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Vergabeunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die als naturschutzrechtliche, eingriffsmindernde Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringenden landschaftsbaulichen Neubau- und Ausbaumaßnahmen.
- 2.3.9 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.3.10 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- (a) „Betrieb“: alle in Kapitel 12 der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Konzessionsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
 - (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Konzessionsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebs sind, sowie
 - (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.3.11 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn oder verkehrsstatistischen Zwecken dienen, insbesondere Streckeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Außenbeleuchtungsanlagen, Notrufanlagen sowie Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.12 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.13 „Denkmal“: Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) des Freistaates Bayern sowie Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.14 „Drittgewalt“: durch Dritte verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Konzessionsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z.B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.

- 2.3.15 „Eigenkapital“: die gemäß § 43 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung des Konzessionszwecks in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital oder nachrangigen Gesellschafterdarlehen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Konzessionsnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Konzessionsgebers nach diesem Vertrag nachrangig ist.
- 2.3.16 „Eigenkapitalgeber“: die Gesellschafter des Konzessionsnehmers sowie die mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen (soweit sie Eigenkapital zur Verfügung stellen) sowie alle sonstigen Investoren, die die Erfüllung der Eigenkapitalverpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag sicherstellen und/oder ggf. zur Sicherstellung erforderliche Kapitalnachschussverpflichtungen eingehen.
- 2.3.17 „Eigenkapitalrendite“: für
- (a) die Barwertermittlung im Rahmen der Berechnung des Refinanzierungsgewinns sowie für die Berechnung der Annuität nach § 43.9.4 die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 2.3.45 aktualisiert wurde;
 - (b) die Barwertberechnung im Rahmen des § 56.1.3(c) die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 56.1.2(c) bzw. § 56.1.3(b) aktualisiert wurde;
- 2.3.18 „eintretendes Unternehmen“: ein durch die Fremdkapitalgeber benanntes Unternehmen, das auf Verlangen der Fremdkapitalgeber und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach dem gemäß § 60 dieses Vertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll bzw. eintritt.
- 2.3.19 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.
- 2.3.20 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Konzessionsgeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Konzessionsnehmers.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.3.21 „Fertigstellungstermin“: der nach dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, an dem der Bau des Konzessionsgegenstandes vollständig abgeschlossen wird.
- 2.3.22 „Finanzmodell“: Das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters (Sponsors' Case) unter Berücksichtigung der nach den Vergabeunterlagen zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 43 (Financial Close). Nach einer jeden durchgeführten Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn (einschließlich einkalkulierter Refinanzierungsgewinne) führt, wird diese fortan im Finanzmodell berücksichtigt.
- 2.3.23 „Forderungskäufer“: jeder Käufer, der dem Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung die Forderungen oder Teilforderungen des Konzessionsnehmers gegen den Konzessionsgeber auf Zahlung der Anschubfinanzierung, der Vergütung Maut sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche in Falle der Beendigung des Konzessionsvertrags abgekauft und dem der Konzessionsnehmer die entsprechenden Ansprüche abgetreten hat.
- 2.3.24 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Konzessionsgeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Konzessionszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung.
- 2.3.25 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute oder etwaige weitere Finanzierungsvehikel, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Forderungskäufer und Monoline Garantiegeber.
- 2.3.26 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.27 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.
- 2.3.28 „Gewichteter Durchschnittsmautsatz“: Der auf Basis der tatsächlichen Fahrleistung in den jeweiligen Mautkategorien auf dem Gesamtnetz der Bundesfernstraßen gewichtete

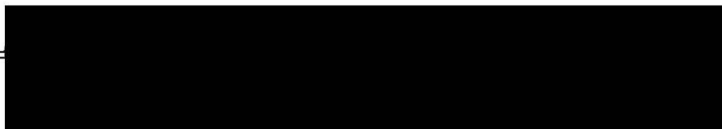
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Durchschnitt der Mautsätze für die Mautkategorien gemäß Mauthöheverordnung in der jeweiligen Fassung.

- 2.3.29 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.30 „Höhere Gewalt“: Naturkatastrophen, insbesondere durch Erdbeben, Überschwemmungen und Unwetter verursachte Katastrophen, sowie Krieg oder atomare Unfälle.
- 2.3.31 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.
- 2.3.32 „Kaufpreis für die Forfaitierung“: der Kaufpreis, den der Forderungskäufer dem Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung für die verkauften und abgetretenen Forderungen oder Teilforderungen des Konzessionsnehmers gegen den Konzessionsgeber auf Zahlung der Anschubfinanzierung, der Vergütung Maut sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche im Fall der Beendigung des Konzessionsvertrags gezahlt hat.
- 2.3.33 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Schienenwegen, Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.34 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.35 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Konzessionsvertrags.
- 2.3.36 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Konzessionsvertrag betroffen sind.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.3.37 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,
- (i) die keine betriebstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
 - (ii) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
 - (iii) nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.
- 2.3.38 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.3.39 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.3.40 „Mautstrecke“: die in Anlage 5 in Tabellenform dargestellte Strecke.
- 2.3.41 „Nachunternehmer“: Jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Konzessionsgeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Konzessionsgeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Konzessionsgeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.3.42 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:

$$KK_i =$$


mit:

KK_i kombinierter Kostenindex im Kalenderjahr i , dabei ist i jeweils das abgeschlossene Kalenderjahr, für das der Preisindex ermittelt wird, erstmals das Kalenderjahr, in dem der Konzessionsbeginn liegt.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

$I_{\text{Kostenart}, i}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr i nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart}, 0}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr, das dem Konzessionsbeginn unmittelbar vorausging, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Der Kostenindex wird aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie [REDACTED], Reihe [REDACTED], ist aus dem Index [REDACTED] für [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste für das Baugewerbe in Deutschland.

Sollte der vorgenannte Index bzw. einer der vorgenannten Indizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index [REDACTED] herangezogen werden. Sollte [REDACTED] nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des [REDACTED] erfolgen. [REDACTED] ist der Index, der [REDACTED] wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung [REDACTED] so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex wird nach Vorlage der relevanten Veröffentlichungen für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet und findet dann Anwendung ab dem 01. Januar des Kalenderjahres $i+1$.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

2.3.43 „Preisindex_{Maut}“ der Preisindex_{Maut}, der wie folgt ermittelt wird:

Preisindex_{Maut} =

Dabei bedeutet

i das abgeschlossene Kalenderjahr, für das der Index ermittelt wird.

KKi der kombinierte Kostenindex wie in § 2.3.42 definiert. Die Regelung in § 2.3.42 zur Ermittlung des Kostenindex im Fall der Nichtermittlung eines bzw. der genannten Indizes gilt entsprechend.

Der Preisindex_{Maut} wird nach Vorlage der relevanten Veröffentlichungen für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet und findet dann Anwendung ab dem 01. Januar des Kalenderjahres i+1.

2.3.44 „Refinanzierung“: jede

- (a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,
- (b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen haben, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungsstermine, sowie
- (c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.

2.3.45 „Refinanzierungsgewinn“: ein Betrag

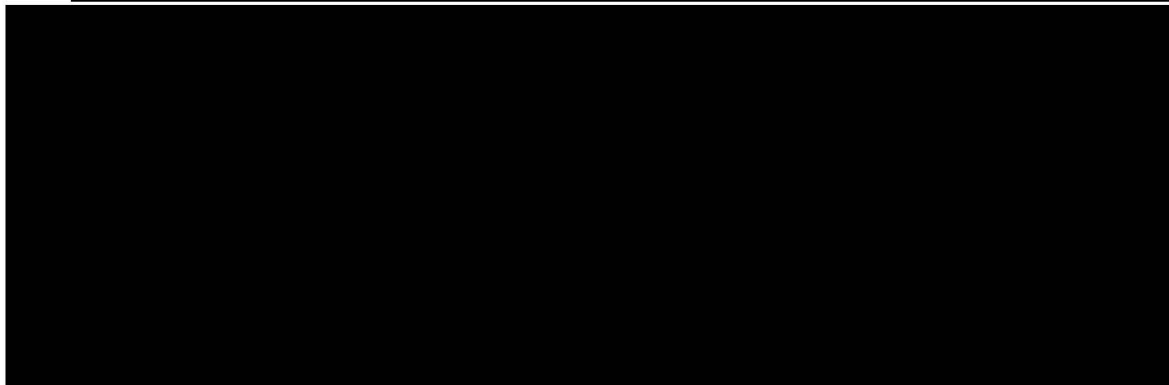
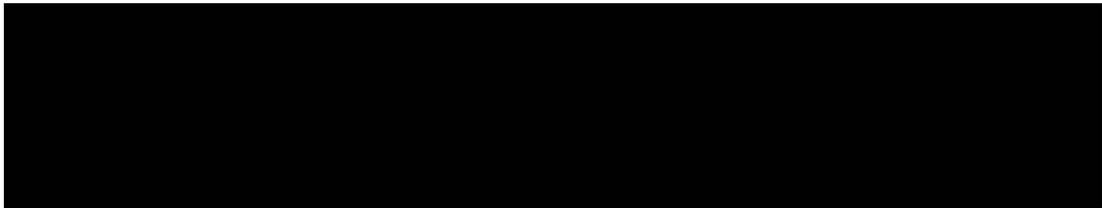
A =

B =

Abweichend hiervon gilt bis zum Erreichen des im Finanzmodell in der Fassung des Financial Close einkalkulierten Refinanzierungsgewinns:

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

B =



- 2.3.46 „relevante Person“: jeder Gesellschafter des Konzessionsnehmers und ggf. der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen;
- 2.3.47 „Terminplan Bau“: ist das Formblatt TPL.
- 2.3.48 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Konzessionsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.
- 2.3.49 „unvorhersehbare Mehrkosten“: Alle Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die sich aus den bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Konzessionsgeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.
- 2.3.50 „Vergütung Maut“: die in § 45 näher bestimmte und dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber geschuldete Vergütung für die vom Konzessionsnehmer nach diesem Konzessionsvertrag zu erbringenden Leistungen.
- 2.3.51 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: Sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.
- 2.3.52 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: Die der Konzessionsstrecke auf der Bundesautobahn A 8 und A7 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle (dabei handelt es sich bei Vertragsabschluss um die AS

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Oberelchingen (A 8) (bis km 111,393 (A 8)), AS Langenau (A 7) (bis km 111,393 (A 8)), AS Nersingen (A 7) (bis km 111,393 (A 8)) und AS Augsburg-Ost (A 8) (bis km 54,0 (A 8)).

- 2.3.53 „Zwischengesellschaft“: jede Gesellschaft die zwischen die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft des erfolgreichen Bieters und den Konzessionsnehmer geschaltet wird.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme

- 3.1 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Konzessionsnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung nach § 37.2.1 nicht zu.
- 3.5 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Konzessionsgeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen insbesondere Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren. Weiter sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 4 Hoheitliche Befugnisse**

- 4.1 Der Konzessionsvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Konzessionsnehmer übertragen werden. Es wird klargestellt, dass insbesondere dieser Vertrag nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Beleihung des Konzessionsnehmers führt.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Konzessionsvertrag lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Konzessionsgebers als auch des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unberührt. Der Konzessionsnehmer kann sich gegenüber dem Konzessionsgeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers

- 5.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, den Konzessionsnehmer ab Beginn des Konzessionszeitraums im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Konzessionsnehmer zu informieren, wenn es zu technischen Störungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Erhebung der Maut bezüglich der Mautstrecke kommen sollte.
- 5.2 Bis zum Beginn des Konzessionszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Konzessionsstrecke zu erfüllen. Es wird klargestellt, dass auch nach Beginn des Konzessionszeitraums und während der Konzessionsdauer die öffentlich-rechtliche Straßenbaulast auf Basis der Vorgaben des anzuwendenden Straßenrechts beim Konzessionsgeber verbleibt. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Betrieb zu erfüllen. Im Hinblick auf den 6-streifigen Ausbau und den damit verbundenen Rückbau bzw. Überbau der Fahrbahnen wird der Konzessionsgeber die Konzessionsstrecke nicht mehr instandsetzen oder erneuern, sondern nur noch in dem Umfang Maßnahmen durchführen (ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.

§ 6 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke

- 6.1 Der Konzessionsgegenstand umfasst
- 6.1.1 die Konzessionsstrecke, diese besteht

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- (a) für den Bau aus den in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Straßenbestandteilen gemäß § 6.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 8, für den der Konzessionsnehmer die Aufgabe Bau zur Ausführung übernimmt (von km 94,847 bis km 53,887), und
- (b) für die Erhaltung und den Betrieb aus den in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Straßenbestandteilen nach § 6.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 8, für den der Konzessionsnehmer die Aufgabe Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt (von km 111,393 bis km 54,000);

sowie

- 6.1.2 die außerhalb der Konzessionsstrecke gelegenen, in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die der Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.
- 6.2 Die Konzessionsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 6.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn A8 einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile:
 - 6.2.1 den Straßenkörper (einschließlich Ingenieurbauwerke) und den Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG sowie die Ingenieurbauwerke, die unbewirtschafteten Rastanlagen mit oder ohne WC-Anlagen und die unter § 7.1 bis 7.3 genannten bewirtschafteten Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 6.4 vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen sind,
 - 6.2.2 das Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Vergabeunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet wird,
 - 6.2.3 die Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet werden,
- 6.3 Die Abgrenzung der Konzessionsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Vergabeunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 6.4 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 7.1 bis 7.3 Gegenstand der Konzessionsverträge über die Nebenbetriebe nach § 15 FStrG sind, sind vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen.
- 6.5 Vom Konzessionsnehmer hergestellte Teile des Konzessionsgegenstandes, die nach den Vergabeunterlagen nicht vom Konzessionsnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Konzessionsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Konzessionsgeber gemäß § 30.10 abgenommen wurden.
- 6.6 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

§ 7 Tank- & Rastanlagen Burgauer See, Leipheim, Edenbergen

- 7.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 86,9 eine bewirtschaftete Tank- & Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG, die Rastanlage Burgauer See. Die Straßenbaubehörde hat mit [REDACTED] den Konzessionsvertrag vom [REDACTED] über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieses Vertrages ist als Ergänzende Unterlage 2.03 den Vergabeunterlagen beigelegt. Der weitere Ausbau der Nebenbetriebe dieser Tank- & Rastanlage erfolgt gemäß dem als Ergänzende Unterlage 1.04 den Vergabeunterlagen beigelegten Planfeststellungsbeschlusses.
- 7.2 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 104,0 eine bewirtschaftete Tank- & Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte, Motel) gemäß § 15 FStrG, die Rastanlage Leipheim. Die Straßenbaubehörde hat mit [REDACTED] den Konzessionsvertrag vom [REDACTED] über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieses Vertrages ist als Ergänzende Unterlage 2.03 den Vergabeunterlagen beigelegt.
- 7.3 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 58,4 eine bewirtschaftete Tank- & Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte, Motel) gemäß § 15 FStrG, die Rastanlage Edenbergen. Die Straßenbaubehörde hat mit [REDACTED] den Konzessionsvertrag vom [REDACTED] über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieses Vertrages ist als Ergänzende Unterlage 2.03 den Vergabeunterlagen beigelegt.
- 7.4 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers für diesen die Erfüllung der dem Konzessionsgeber als Straßenbauverwaltung gegenüber der [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolgerin obliegenden Pflichten nach § 7 (Anbindung des Nebenbetriebes), § 8

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

(Leitungen) und § 9 (Folgepflicht und Folgekosten) der in § 7.1 bis 7.3 genannten Konzessionsverträge, soweit sie Gegenstand der vom Konzessionsnehmer nach dem hiesigen Konzessionsvertrag zu erbringenden Leistungen sind. Der Konzessionsnehmer kann die in diesen Vertragsbestimmungen geregelten Rechte und Ansprüche gegenüber der [REDACTED] oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger im Namen des Konzessionsgebers geltend machen und etwaige Zahlungen auf Grund dieser Vertragsbestimmungen einbehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber, insbesondere auf Erstattung zusätzlicher Kosten, bestehen nicht. Für den Aus- und Umbau der Tank- & Rastanlage Burgauer See nach Maßgabe der in § 7.1 aufgeführten Antragsunterlagen für die Planfeststellung (Ergänzende Unterlage 1.04) gilt in Ergänzung Folgendes: [REDACTED]

§ 8 Nachträgliche Vorhaben

8.1 Soweit der Konzessionsgeber nach Abschluss dieses Vertrages

8.1.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Nebenbetriebe, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Konzessionsgegenstand für erforderlich hält, oder

8.1.2 Sondernutzungen plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Konzessionsnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Konzessionsgeber oder einem entsprechenden Dritten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planungen beim Bau neuer Nebenbetriebe möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei der eigenen Planung Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.

8.2 Für den Bau und/oder Betrieb oder die Änderung bestehender Leitungen und Kreuzungen gelten im Hinblick auf Grund und Höhe eines Anspruchs des Konzessionsnehmers auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten und einer Anpassung des Terminplans die Bestimmungen des § 17 beziehungsweise des § 21. Für den Bau und/oder Betrieb neuer Nebenbetriebe,

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen sowie die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen besteht vorbehaltlich der spezielleren Regelungen des § 7.4 und des § 22 ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten mit Ausnahme von Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs, die Abwicklung erfolgt nach § 49; ebenso besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Anpassung des Terminplans nach Maßgabe des § 28. Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnis von dem nachträglichen Vorhaben teilt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber in einem schriftlichen Bericht alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den weiteren Bauablauf mit. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer unvorhergesehenen und Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs, die nicht erstattet werden, getrennt ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 8.2 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Konzessionsnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 8.3 Die Pflichten des Konzessionsnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.
- 8.4 Die Möglichkeit des Konzessionsnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Nebenbetriebe um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

§ 9 Konzessionszeitraum, Betriebszeitraum

- 9.1 Der Konzessionszeitraum beginnt am [REDACTED] und dauert 30 Jahre. Der Konzessionszeitraum beginnt nicht vor dem Tag, der auf den Tag des Abschlusses der Finanzierungsverträge (Financial Close) folgt, die Dauer des Konzessionszeitraums bleibt in diesem Fall unverändert.
- 9.2 Der Betriebszeitraum beginnt am [REDACTED], jedoch nicht vor Beginn des Konzessionszeitraums. Er endet mit Ablauf des Konzessionszeitraums.
- 9.3 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Konzessions- und Betriebszeitraum. § 6 VOB Teil B findet auf die Bestimmung des Konzessions- und des Betriebszeitraums keine Anwendung.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 10 Zustand des Konzessionsgegenstandes**

- 10.1 Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer den Konzessionsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Konzessionszeitraums steht und liegt. Dem Konzessionsnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Konzessionsgegenstands zu untersuchen. Die Verpflichtung des Konzessionsgebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer werden zu Beginn des Konzessionszeitraums eine gemeinsame Befahrung der Konzessionsstrecke vornehmen und etwaige festgestellte Beschädigungen in einem gemeinsamen Protokoll erfassen.
- 10.3 Zu Beginn des Betriebszeitraums werden Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer eine gemeinsame Befahrung der Konzessionsstrecke vornehmen, etwaige festgestellte Beschädigungen in einem gemeinsamen Protokoll erfassen.
- 10.4 Der Konzessionsnehmer ist zur Beseitigung der festgestellten Schäden nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrags verpflichtet, § 36.7 bleibt unberührt. Der Konzessionsgeber trägt die Kosten der Beseitigung der festgestellten Schäden nur insoweit, als er seine Verpflichtung nach § 5.2 Satz 3 und 4 verletzt hat.

2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung**Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen****§ 11 Grundstücksnutzung**

- 11.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Konzessionsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Konzessionsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung vorgesehenen Grundstücke und der zum Konzessionsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Konzessionszeitraums bzw. bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Vergabeunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Den unmittelbaren Besitz der für den Bau erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Konzessionsgeber spätestens zum Konzessionsbeginn zur Verfügung.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Konzessionsgeber zu tragen.
- 11.3 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Konzessionsgebers aus den den Vergabeunterlagen beigelegten Verträgen des Konzessionsgebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Vergabeunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt sind oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Konzessionsgeber zu erfüllen sind. Der Konzessionsnehmer hat die an die Grundeigentümer und Pächter zu leistenden Entschädigungen für die Nutzung aller in den Planfeststellungsunterlagen zur vorübergehenden Nutzung ausgewiesenen Grundstücke (Arbeitsflächen) nach Maßgabe der für die Entschädigungen einschlägigen Regelungen jährlich zu zahlen und die Arbeitsflächen nach der Inanspruchnahme zu rekultivieren.
- 11.4 Kommt der Konzessionsgeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans gemäß § 28. Der Konzessionsnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 49 geltend machen.

§ 12 Genehmigungen und Gestattungen

- 12.1 Soweit sich ergibt, dass nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen vorliegen, hat der Konzessionsnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Konzessionsgeber bereits eingeholt wurden oder von diesem aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 12.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 12.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Konzessionsnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Konzessionsnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Unterlagen und stellt diese dem Konzessionsgeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

- 12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Konzessionsgeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Konzessionsnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Konzessionsgeber übergeben. Soweit der Konzessionsgeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Konzessionsnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche und Notwendige tun, um dem Konzessionsgeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen, bzw. die dem Konzessionsgeber im Rahmen der Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten erstatten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer werden sich jeweils einvernehmlich auf eine angemessene Begrenzung dieser Kosten einigen.

- 12.5 Der Konzessionsnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

§ 13 Planungsleistungen

- 13.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 13.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich außerdem, für alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen verkehrsrelevanten Planungsleistungen in allen Auditphasen rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen und das Ergebnis dem Konzessionsgeber zuzuleiten und umzusetzen.
- 13.3 Für erbrachte oder nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Konzessionsnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf irgendeine Vergütung der Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Konzessionsgeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte unverbindliche Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zueigen gemacht hat.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 13.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Konzessionsnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Konzessionsvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Konzessionsgeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Konzessionsgeber bemühen, die Zustimmung zu erlangen bzw. die Unterlagen zu erhalten.

§ 14 Leistungserbringung

- 14.1 Der Konzessionsnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat.
- 14.2 Der Konzessionsnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers abweichen. Der Konzessionsgeber hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige und vollständiger Erteilung der innerhalb dieser Frist geforderten Auskünfte und Nachweise durch den Konzessionsnehmer zu erklären, ob er der Abweichung zustimmt, nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt, soweit sie nicht verweigert wurde.
- 14.3 Der Konzessionsnehmer darf nicht benannte Nachunternehmer, deren Leistungsanteil einen Wert von Euro [REDACTED] oder mehr aufweist, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers einbeziehen. Ist aufgrund des Wertes des Leistungsanteils eine Zustimmung des Konzessionsgebers nicht erforderlich bedarf es einer vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Konzessionsnehmer unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils. Der Konzessionsgeber kann vom Konzessionsnehmer weitere Auskünfte oder Nachweise über die nachträglich einbezogenen Nachunternehmer verlangen.
- 14.4 Der Konzessionsgeber kann seine Zustimmung zu der Beauftragung eines Nachunternehmers verweigern oder dessen weiteren Einsatz widersprechen, wenn Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen bestehen. Das Recht zur Verweigerung der Zustimmung besteht bis zwei Wochen nach Anzeige und vollständiger Erteilung der innerhalb dieser Frist geforderten Auskünfte und Nachweise

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

durch den Konzessionsnehmer, hiernach gilt die Zustimmung als erteilt. Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Konzessionsnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Konzessionsgeber der Beauftragung widersprechen kann.

- 14.5 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Konzessionsgeber in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.6 Bei der Weitervergabe von Leistungen an Dritte hat der Konzessionsnehmer insbesondere geltendes Vergaberecht zu beachten. Der Konzessionsnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.7 Nachunternehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.8 Der Konzessionsnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen.

§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Konzessionsstrecke und vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Konzessionsnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Konzessionsnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Konzessionsgeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.

- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Konzessionsgeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Konzessionsgeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 15.5 Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Konzessionsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Konzessionsgebers stehen, soweit der Konzessionsgeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Konzessionsgeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Konzessionsnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.
- 15.6 Der Konzessionsgeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen gemäß §§ 15.3 und 15.4 durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 8 eine vorher vom Konzessionsgeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Anforderungen der Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP) nicht eingehalten sind. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Konzessionsgebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 28.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 16 Vertragsabwicklung; Verantwortliche Ansprechpartner für Kontroll- und Notdienst**

- 16.1 Die Vertragsparteien teilen sich wechselseitig spätestens 14 Werktagen vor Beginn des Konzessionszeitraums einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung mit. Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, dem jeweils anderen Vertragspartner mit einer Frist von 14 Werktagen einen neuen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung zu benennen.
- 16.2 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber spätestens 21 Kalendertage vor Beginn des Betriebszeitraums verantwortliche Ansprechpartner für Kontroll- und Notdienste unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 Der Konzessionsnehmer hat alle auf der Konzessionsstrecke während des Konzessionszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV SA zu kontrollieren.
- 16.4 Die Kontrollen insbesondere nach § 16.3, § 34, § 35 und § 36 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Die vorgenannten Kontrollen sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 16.5 Der Konzessionsnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.

§ 17 Leitungen Dritter

- 17.1 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen

Der Konzessionsnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**17.2 Handlungspflichten des Konzessionsnehmers im Zusammenhang mit Leitungen**

- 17.2.1 Der Konzessionsnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Konzessionsgeber diesen gegenüber hat mit Ausnahme von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der zwischen dem Konzessionsgeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge und mit Ausnahme der Anordnung von Ersatzvorhaben zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter.
- 17.2.2 Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Konzessionsgeber bekannt sind, gelten die in der als Ergänzende Unterlage 2 der Vergabeunterlagen beigefügten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträgen und Verwaltungsakte und sonstige Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Konzessionsnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 17.2.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17.2.1 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden. Die Pflicht zur Zustimmung entfällt, soweit der Konzessionsnehmer zur Freistellung des Konzessionsgebers verpflichtet ist. Der Konzessionsnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben nach § 17.2.1 so rechtzeitig wahrzunehmen und ggf. entsprechende rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, dass eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Der Konzessionsnehmer hat bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans nach Maßgabe des § 28.
- 17.2.4 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass die bereits bestehenden Leitungen, soweit sie verändert wurden bzw. werden, und neu hinzutretende Leitungen, ordnungsgemäß dokumentiert werden, und übergibt die Dokumentation an den Konzessionsgeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.
- 17.2.5 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

erlangt. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Konzessionsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.

- 17.3 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen; Kostentragung durch den Konzessionsnehmer
- 17.3.1 Bestehende Leitungen Dritter werden von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.
- 17.3.2 Soweit die vorgenannten Arbeiten nicht von den Leitungsträgern vorgenommen werden, sondern vom Konzessionsgeber durchzuführen sind, führt diese der Konzessionsnehmer anstelle des Konzessionsgebers auf seine Kosten aus.
- 17.3.3 Der Konzessionsnehmer trägt alle Kosten, die der Konzessionsgeber gegenüber den Leitungsträgern zu tragen hat, und hat den Konzessionsgeber von allen Kosten freizustellen.
- 17.3.4 Der Konzessionsnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Rechnung nach Durchführung der Maßnahme sowie die Begleichung der an den Leitungsträger zu zahlenden Kosten einschließlich Abschlagszahlungen vor. Alle im Zusammenhang mit den Kosten stehenden wesentlichen Unterlagen werden vom Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber innerhalb von 30 Tagen nach Begleichung der Schlussrechnung übergeben.
- 17.3.5 Die vorstehenden Regelungen in § 17.3.1 bis § 17.3.4 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Neu- und Ausbaumaßnahmen durch den Konzessionsnehmer eine Leitung im Zuge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Konzessionsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Konzessionsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.
- 17.4 Rechtsdurchsetzung durch den Konzessionsnehmer
- 17.4.1 Der Konzessionsnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder im Vorfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber dem Leitungsträger geltend zu machen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 17.4.2 Der Konzessionsgeber tritt dem Konzessionsnehmer seine vertraglichen Ansprüche gegen den jeweiligen Leitungsträger ab, wenn und soweit der Konzessionsnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist.
- 17.4.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Leitungsträger auf seine Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Konzessionsgeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Konzessionsnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt. Soweit der Konzessionsnehmer nach § 17.4.2 abgetretene Ansprüche geltend macht, bedarf es keiner vorherigen Zustimmung nach § 17.2.3.
- 17.5 Mitwirkungshandlungen des Konzessionsgebers, Widerspruchsrechte des Konzessionsnehmers
- 17.5.1 Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers aus diesem Konzessionsvertrag erforderlich sind.
- 17.5.2 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt und beteiligt den Konzessionsnehmer an der Abstimmung mit dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Konzessionsgeber und dem Leitungsträger handelt.
- 17.5.3 § 17.5.1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Konzessionsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 17.5.4 Sind für die Verlegung, Änderung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Konzessionsnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen. Gleiches gilt bei der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufs im Rahmen des Baus.
- 17.6 Anspruch auf Ersatz unvorhergesehener Mehrkosten; Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Mehrkosten

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**17.6.1** Entstehen dem Konzessionsnehmer im Zusammenhang

- (a) mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots bekannt waren oder sein mussten, oder
- (b) mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- (c) mit der nachträglichen Veränderung bestehender Leitungen Dritter, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste,

Mehrkosten, so sind diese vom Konzessionsgeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten, soweit es sich nicht um Bauverzögerungskosten handelt.

17.6.2 Der Konzessionsnehmer prüft in den Fällen des § 17.6.1(a) bis § 17.6.1(c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung oder die Veränderung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Konzessionsgeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Konzessionsnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen in einem Bericht zusammen und leitet diesen dem Konzessionsgeber zu. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Konzessionsgeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung.

17.6.3 Die Geltendmachung unvorhersehbarer Mehrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 17.6.2 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers ausgewiesenen Kosten beschränkt. Ebenso besteht ein Anspruch auf Anpassung des Terminplans nur, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 17.6.2 ordnungsgemäß nachkommt.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 17.6.4 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 49. Die Anpassung des Terminplans erfolgt nach Maßgabe des § 28.

§ 18 Betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers

- 18.1 Der Konzessionsnehmer hat betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 18.2 Der Konzessionsnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Der Konzessionsnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 18.3 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Konzessionsnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 18.4 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebstechnische Einrichtungen zu errichten.
- 18.5 Entstehen dem Konzessionsnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung neuer betriebstechnischer Einrichtungen des Konzessionsgebers Mehrkosten, so sind diese vom Konzessionsgeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten, soweit es sich nicht um Bauverzögerungskosten handelt. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 49. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebstechnischer Einrichtungen des Konzessionsgebers berechtigen zudem den Konzessionsnehmer zu einer Anpassung des Terminplans nach Maßgabe des § 28.

§ 19 Sondernutzungen

- 19.1 § 17 gilt sinngemäß für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen der Konzessionsstrecke im Sinne des § 8 FStrG, die keine Leitungen Dritter sind. Dies gilt auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen bzw. sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Konzessionsstrecke haben können.
- 19.2 Für Großraum- und Schwertransporte gilt Folgendes: Der Konzessionsnehmer hat diese zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Konzessionsgeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die in Zusammenhang mit einer Beschädigung des Konzessionsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Konzessionsnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Konzessionsgebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber bestehen nicht.

- 19.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, hat der Konzessionsgeber auf die Erfüllung der ihm nach § 19.1 obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird. Soweit erforderlich, hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers dabei am Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren mitzuwirken, insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Der § 19.1 gilt sinngemäß für die Benutzung der Konzessionsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Konzessionsgeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 20 Zeichen und Verkehrseinrichtungen

- 20.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente sowie die Kosten der für die Kontrollen durch das BAG erforderlichen Beschilderung nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Konzessionsnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.
- 20.2 Soweit Kosten nach § 20.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Konzessionsnehmer befugt, die Kosten im Namen des Konzessionsgebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.
- 20.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 21 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter**

- 21.1 Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Konzessionsnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Konzessionsnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. § 17 findet entsprechende Anwendung.
- 21.2 Der Konzessionsnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Konzessionsgeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 13 und § 13a FStrG, § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Konzessionsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. § 17 findet entsprechende Anwendung.
- 21.3 Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Konzessionsgeber und dem anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Konzessionsnehmer keine Anwendung; insbesondere erfolgt weder eine Erstattung von Kosten an den Konzessionsnehmer noch eine Weiterleitung von sonstigen Beträgen, die von Dritten in diesem Zusammenhang entrichtet werden.
- 21.4 Der Konzessionsnehmer hat Kreuzungsmaßnahmen Dritter oder des Konzessionsgebers zu dulden. Er hat auf deren Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr, Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 21.5 Wird während des Konzessionszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Konzessionsgebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 28.

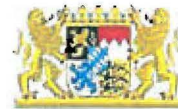
21.6 Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Konzessionsnehmer von der Kreuzungsmaßnahme bzw. von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Konzessionszwecks hat, soweit dies bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 21.6 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Konzessionsnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

21.7 Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 49.

§ 22 Mauteinrichtungen

22.1 Der Konzessionsgeber und die zuständige Straßenbaubehörde haben mit dem [REDACTED] einen [REDACTED] geschlossen, der den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

22.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags nach § 22.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gilt § 17 mit Ausnahme des § 17.3.3 entsprechend.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 22.3 Abweichend von § 47.1 sind Ansprüche des Konzessionsnehmers wegen des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Mauterhebung ausgeschlossen, wenn und soweit der Ausfall darauf beruht, dass der Betrieb und die Nutzung einer Mauteinrichtung aufgrund von Maßnahmen des Konzessionsnehmers beeinträchtigt ist.
- 22.4 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Konzessionsgegenstand auffordern; der Konzessionsgeber erstattet in diesem Fall dem Konzessionsnehmer die Kosten. Für Abwicklung dieser Kosten gilt § 49.
- 22.5 Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Bayern, hat mit [REDACTED] die [REDACTED]
[REDACTED] vom [REDACTED] geschlossen, der den Vergabeunterlagen beigelegt ist.
- 22.6 Der Konzessionsnehmer übernimmt die dem Freistaat Bayern nach dem in § 22.5 genannten Vertrag obliegenden Aufgaben für den Bereich der Konzessionstrecke nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Die Regelungen des § 17 gelten mit Ausnahme des § 17.3.3 entsprechend.
- 22.7 Der Konzessionsnehmer ist befugt, die dem Freistaates Bayern nach dem in § 22.5 genannten Vertrag obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und die Ansprüche auf Kostenerstattung, Schadensersatz oder sonstige Forderungen aus dem vorgenannten Vertrag geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten.
- 22.8 Der Konzessionsgeber stellt sicher, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem Konzessionsnehmer die für die Durchführung der Regelungen in §§ 22.6 und 22.7 erforderlichen Erklärungen abgibt.
- 22.9 Wird der in § 22.5 genannte Vertrag beendet oder abgeändert, einigen sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer über eine Anpassung der Regelungen in §§ 22.5 bis 22.7. Kommt es zu keiner Einigung und kann auch im Schlichtungsverfahren nach § 58 keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, so, trifft der Schlichtungsausschuss eine für beide Seiten vorläufig verbindliche Entscheidung, wie diese Bestimmungen angepasst werden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 23 Verkehrssicherungspflicht**

- 23.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Konzessionsgegenstand wird dem Konzessionsnehmer zur Ausübung während des Konzessionszeitraums übertragen.
- 23.2 Für den Zeitraum, in dem dem Konzessionsnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 34 obliegt, trägt der Konzessionsnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Konzessionsnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 23.3 Der Konzessionsnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 23.1 und § 23.2 erforderlich sind.
- 23.4 Die dem Konzessionsnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 24 Haftung und Freistellung

- 24.1 Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz der dem Konzessionsgeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Konzessionsnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Konzessionsnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 24.2 Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Konzessionsnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 24.3 Trifft den Konzessionsgeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsnehmers aus § 24.1 und die Freistellungspflicht aus § 24.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsgebers.
- 24.4 Der Konzessionsgeber ist dem Konzessionsnehmer zum Ersatz der dem Konzessionsnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Konzessionsgeber zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit ein Verantwortlicher für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

FStrG, oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG einen Schaden des Konzessionsnehmers verursacht, tritt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die ihm aufgrund der dem Konzessionsnehmer entstandenen Schäden zustehenden Ansprüche gegen den Verantwortlichen ab.

- 24.5 Trifft den Konzessionsnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsgebers aus § 24.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsnehmers.

§ 25 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers

- 25.1 Der Konzessionsgeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Konzessionsnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Konzessionsvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber sowie den von ihm beauftragten Dritten insbesondere jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Konzessionsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 25.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Konzessionsgebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 26 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 26.1 Wird der Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Konzessionsnehmer gemäß § 57 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Konzessionsnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Konzessionsnehmers ist von diesem zu tragen.
- 26.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Konzessionsnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit er den entstandenen Schaden von dem Verursacher, dessen Versicherung oder der Versicherung des Konzessionsnehmers erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Konzessionsgeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Konzessionsnehmer abzutreten. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Konzessionsgeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn, (1) der Konzessionsgeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts, wenn der Konzessionsnehmer ihm nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind, oder (2) der Schaden beträgt weniger als Euro [REDACTED] und der Höchstbetrag nach § 26.3 ist noch nicht erreicht.

- 26.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 26.1 oder 26.2 nicht besteht, ist der Konzessionsnehmer nur bis zu einem Betrag von Euro [REDACTED] je Schadensereignis zur Wiederherstellung verpflichtet. Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 57.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt als Selbstbehalt vereinbart war. Die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers für Schadensereignisse, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien angemessene Wiederherstellungskosten von mindestens Euro [REDACTED] verursacht, ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt Euro [REDACTED]. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sind erstmals nach fünf Jahren jährlich mit Wirkung zum 01. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Änderungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums, bzw. im Fall bereits übernommener Wiederherstellungskosten gegenüber dem Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, anzupassen. In gleichem Maße anzupassen sind die die vom Konzessionsnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten.
- 26.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 26.1, 26.2, 26.3 nicht besteht, kann der Konzessionsgeber vom Konzessionsnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Kosten, die die Höchstbeträge nach § 26.3 überschreiten, durch den Konzessionsgeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

gemäß § 49. Verlangt der Konzessionsgeber in den Fällen des vorstehendem Satz 1 nicht vom Konzessionsnehmer die Wiederherstellung, so wird der Konzessionsgeber, wenn er nicht den Konzessionsvertrag kündigt, in angemessener Zeit einen funktionstüchtigen Zustand der Konzessionsstrecke wiederherstellen, soweit dies für eine Befahrbarkeit der Konzessionsstrecke durch den mautpflichtigen Lkw-Verkehr erforderlich ist.

- 26.5 Falls der Konzessionsnehmer nach diesem § 26 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Konzessionsnehmer noch der Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 26.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln.
- 26.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Die Kosten der Überprüfung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte
- 26.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers besteht.
- 26.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 einleiten. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 26.7 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans nach Maßgabe des § 28. Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils vier Wochen bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Konzessionsnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 26.7 erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Konzessionsnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 26.8 Wird die Wiederherstellung durch den Konzessionsgeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Konzessionsnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Konzessionsgeber erstattet, soweit es sich nicht um Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder infolge von Beschleunigungsmaßnahmen handelt. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 36.7 entsprechend. Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 49. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Konzessionsgeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 50 erfolgt.

Abschnitt 2 Regelungen zur Bauphase**§ 27 Bau**

- 27.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zum Bau des Konzessionsgegenstands und des Abschnitts der BAB A8 zwischen km 53,887 bis km 53,797 nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Vergabeunterlagen samt Pflichtenhefte und Pflichtenpläne, der zum Bestandteil des Vertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Konzessionsnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Konzessionsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Konzessionsgeber nach der Art und Umfang der Leistung erwarten kann.
- 27.2 Der Konzessionsnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Konzessionsgeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 27.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Konzessionsnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 27.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 27.4 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Konzessionsnehmer eine Fachkraft. § 27.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 27.5 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Konzessionsgeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 28 Termine

- 28.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse zu beachten.
- 28.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen gemäß § 5 Nr. 1 VOB Teil B:
- 28.2.1 Verbindliche Zwischenfertigstellungstermine nach Formblatt TPL,
- 28.2.2 Fertigstellungstermin für den Bau ist der [REDACTED].
- 28.2.3 Termin für die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der [REDACTED].

Die Zwischenfertigstellungstermine nach § 28.2.1 und die Fertigstellungstermine nach § 28.2.2 und § 28.2.3 sind gewahrt, wenn die Teilübergabe bzw. die endgültige Übergabe der jeweiligen Bauleistung fristgerecht erfolgt sind. Dies ist der Fall, wenn die letzte Teilübergabeinspektion für die jeweiligen Bauleistungen bzw. die endgültige Übergabeinspektion eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für die jeweiligen Bauleistungen bestätigt hat. Hierbei ist auf den letzten Tag der Teilübergabeinspektionen bzw. der endgültigen Übergabeinspektion, an dem diese beendet wird bzw. diese beendet werden, abzustellen. Hat der Konzessionsgeber schuldhaft die Übergabe oder Teilübergabe verzögert, obwohl die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Übergabe oder Teilübergabe vorlagen, gilt der Termin als eingehalten, wenn der Termin ohne die Verzögerung eingehalten worden wäre. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei, soweit sie unterliegt, die ihr entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich Gutachterkosten im Schlichtungsverfahren trägt jede Partei selbst.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

28.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen statt. Die Anpassung ist beschränkt auf die auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs unvermeidbaren Terminverschiebungen, dabei umfasst eine solche flexible Anpassung des Bauablaufs keine Beschleunigungsmaßnahmen, die erhebliche Mehrkosten auslösen. Der Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen ist maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 28.2, als verbindlich vereinbaren.

28.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,

28.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Konzessionsnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder

28.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 28.3 erforderlich ist, werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt.

Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten, über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei, soweit sie unterliegt, die ihr entstehenden Gutachterkosten und Kosten der Rechtsverfolgung im Schlichtungsverfahren trägt jede Partei selbst.

§ 29 Baugrundrisiko

29.1 Der Konzessionsnehmer trägt das Baugrundrisiko, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Konzessionsgeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevante Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Konzessionsgeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bewerber die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten. Erforderlichenfalls konnten Bewerber in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber auf eigene Kosten Proben entnehmen.

- 29.2 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, den gesamten Konzessionsgegenstand und den Abschnitt der BAB A8 zwischen km 53,887 bis km 53,797, soweit in diesen vorgenannten Bereichen Baumaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüfen zu lassen. Gleiches gilt in Bezug auf vorzunehmende Erhaltungs-, Betriebs- und sonstige Maßnahmen, die Bodeneingriffe zur Folge haben. Bei dem Abbruch der bestehenden alten Fahrbahndecke ist dem Risiko des Fundes von Kampfmitteln Rechnung zu tragen und das Abbruchverfahren entsprechend auszuwählen. Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer zu seiner Information ein Dokument „Historisch genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung“ als unverbindliche Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.
- 29.3 Der Konzessionsgeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkennwerte am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Konzessionsgeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Konzessionsgeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten und Denkmalfunden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen für das Vorhandensein von Altlasten oder Denkmälern für den Konzessionsnehmer auf Grund der Vergabeunterlagen oder sonstiger Umstände nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten und sich die Altlasten und Denkmäler außerhalb der in den Vergabeunterlagen angegebenen Verdachtsflächen befinden. Auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Konzessionsnehmers über den Umfang solcher Funde kommt es insoweit nicht an. Dem Konzessionsnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse. Die Kosten für die Beseitigung von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau der Tank- & Rastanlage Burgauer See aufgrund der bisherigen Nutzung der Tank- & Rastanlage trägt im Verhältnis zum Konzessionsnehmer der Konzessionsgeber, ebenso die Kosten für die Beseitigung von Bodenverunreinigungen im

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Zusammenhang mit dem Rückbau des Stützpunktes Leipheim. Bei Denkmalfunden innerhalb der Verdachtsflächen trägt abweichend von vorstehenden Regelungen der Konzessionsgeber das Risiko von Mehrkosten für Grabungen insoweit, als dass die Gesamtfläche der Grabungen ein Achtel der Gesamtfläche aller Verdachtsflächen übersteigt, er trägt somit die auf die Flächen entfallenden Mehrkosten, die über das Achtel der Gesamtfläche aller Verdachtsflächen hinausgehen, § 29.8 letzter Satz bleibt unberührt. Maßgebend für die Frage der betroffenen Flächen sind dabei die Feststellungen der Denkmalbehörde.

29.4 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks

29.4.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 29.3 entsteht, abweichen, oder

29.4.2 Altlasten oder Denkmäler gefunden, die dem Konzessionsnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten oder Denkmäler vorliegen oder vorliegen können,

informiert der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Konzessionsgeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Konzessionsgebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Konzessionsnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern, der Konzessionsgeber wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf ein entsprechendes Agieren der von ihm eingeschalteten Dritten sowie anderer Behörden hinwirken.

29.5 Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem dem Konzessionsnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funde im Sinne des § 29.4 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs, die gemäß 29.8 nicht erstattet werden, getrennt ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 29.5 erst nach Ablauf der 30 Tage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Konzessionsnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 29.6 Die Informations- und Berichtspflichten in § 29.4 und § 29.5 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Konzessionsgeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 29.7 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkennwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 29.3 einsteht, nicht zutreffend ermittelt und war dies für den Konzessionsnehmer nicht vorhersehbar, werden die durch diese Abweichungen der Baugrundverhältnisse verursachten notwendigen und angemessenen Mehrkosten der Durchführung der Baumaßnahme als unvorhersehbare Mehrkosten vom Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gesondert vergütet; § 49 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs des § 29.5 verbleibende Unklarheiten und Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit den vorzulegenden Berichten zu Lasten des Konzessionsnehmers gehen.
- 29.8 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks Altlasten oder Denkmäler gefunden, für die der Konzessionsgeber gemäß § 29.3 einzustehen hat, erhält der Konzessionsnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten der Beseitigung als unvorhersehbare Mehrkosten gesondert vergütet (einschließlich solcher Kosten aus Denkmalfunden innerhalb der Verdachtsflächen, die über die in § 29.3 vorgesehene Flächenbegrenzung hinausgehen); § 49 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs des § 29.5 verbleibende Unklarheiten und Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit den vorzulegenden Berichten zu Lasten des Konzessionsnehmers gehen. Kein Anspruch besteht für die Kosten infolge geänderter Bauabläufe oder für Beschleunigungsmaßnahmen oder Bauverzögerungskosten, die durch die Entdeckung von Altlasten oder Denkmälern entstehen. Es wird klargestellt, dass dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen auch dann ein Mehrkostenanspruch zusteht, wenn sich die auf die Sanierung von Altlasten anwendbaren Rechtsvorschriften nach Abschluss dieses Konzessionsvertrags ändern und bislang nicht sanierungsbedürftige Altlasten dadurch sanierungsbedürftig werden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 29.9 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 29 hat der Konzessionsnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans. Der Anspruch ist zunächst auf die im Bericht nach § 29.5 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Konzessionsnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans. Im Falle des Funds von Kampfmitteln erfolgt eine Anpassung des Terminplans nur insoweit, als ein Fund zu einer Verzögerung von mehr als einer Woche führt. Die Anpassung des Terminplans erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des § 28.

§ 30 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

- 30.1 Nach Fertigstellung der gesamten Bauleistungen nach § 27.1 einschließlich der Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen findet die endgültige Übergabe statt. Nach Fertigstellung der Teilleistungen, für die gemäß § 28.2.1 und § 28.2.2 Zwischenfertigstellungstermine als Vertragsfristen festgelegt wurden, finden gesonderte Übergabeinspektionen und Übergaben statt (Teilübergaben). Die Vertragsparteien werden bei Bedarf weitere Teilübergaben für einzelne Bauwerke vereinbaren.
- 30.2 Der Konzessionsnehmer teilt dem Konzessionsgeber mindestens 14 Werktage zuvor mit, wann die Fertigstellung der Bauleistungen und/oder der Teilleistungen soweit fertig gestellt sind, dass die Übergabeinspektion bzw. Teilübergabeinspektion beginnen können. Der Konzessionsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Termine für die Übergabeinspektion bzw. Teilübergabeinspektion so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die Übergabeinspektion bzw. Teilübergabeinspektion zeitgerecht durchgeführt und somit die Zwischenfertigstellungstermine nach § 28.2.1 und Termine nach § 28.2.2 und § 28.2.3 eingehalten werden.
- 30.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Übergabeinspektionen durch. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulasträger teil. Die Übergabeinspektionen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Übergabeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege - Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Übergabeinspektionen für den Fahrhahnoberbau erfolgen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt. Bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale dann erreicht, wenn die erstmalige Ansaat und die Pflanzungen entsprechend den Vergabeunterlagen erfolgt sind.

- 30.4 Ergibt die Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Konzessionsgeber die Übergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Konzessionsnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Konzessionsnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.
- 30.5 Ergibt die Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Konzessionsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, wird dies von den Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeinspektionsprotokolls festgestellt. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Konzessionsnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 30.6 Alle Übergabeinspektionsprotokolle gem. § 30.5 werden in einem Übergabedokument zusammengefasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Dadurch ist die Übergabe bzw. Teilübergabe als bewirkt anzusehen.
- 30.7 Die Rechtsfolgen der Übergabe und der Übergabeinspektion bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Sie stellt weder eine Abnahme der Leistung noch von Teilen derselben dar. § 4 Nr. 10 VOB Teil B bleibt unberührt. Die Übergabe wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- 30.8 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die Übergabeinspektion bzw. Teilübergabeinspektion daher nicht durchgeführt werden oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeinspektionsprotokolls oder Übergabedokuments, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Die sich weigernde Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Konzessionsnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabedokuments für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweisspflichtig. Der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Konzessionsgeber zu erbringen ist.

- 30.9 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Übergabe eine Ausfertigung aller Bestandspläne für den übergebenen Teil des Konzessionsgegenstandes an den Konzessionsgeber zu übergeben.
- 30.10 Soweit dem Konzessionsnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Konzessionsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, insbesondere im Hinblick auf die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 6.5 oder im Hinblick auf kreuzende Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Konzessionsgebers stehen, gelten sie mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen, soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Vorbehalte, die der Konzessionsgeber bei der Übergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme.
- 30.11 Die Abnahme nach § 30.10 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB Teil B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VOB Teil B finden keine Anwendung. Der Konzessionsnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB Teil B fünf Jahre.

§ 31 Vertragsstrafe

- 31.1 Gerät der Konzessionsnehmer mit der Übergabe innerhalb des als Vertragsfrist vereinbarten Fertigstellungstermins nach § 28.2.2 in Verzug, schuldet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber [REDACTED] eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro [REDACTED]
[REDACTED]
- 31.2 Gerät der Konzessionsnehmer mit einer Teilübergabe innerhalb eines als Vertragsfrist vereinbarten Zwischenfertigstellungstermins nach § 28.2.1 in Verzug, schuldet er dem Konzessionsgeber [REDACTED] eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro [REDACTED]
[REDACTED]

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 31.3 Werden mehr als eine Vertragsstrafe nach § 31.1 und/oder nach § 31.2 verwirkt, addieren sich die einzelnen Vertragsstrafen. Befindet sich der Konzessionsnehmer gleichzeitig mit der Einhaltung mehrerer Vertragsfristen in Verzug, bleibt die Vertragsstrafe insoweit auf Euro [REDACTED] begrenzt. Die Gesamtvertragsstrafe beträgt jedoch maximal [REDACTED]. Wird die Vertragsfrist zur Fertigstellung des Baus der Konzessionsstrecke eingehalten, werden zwischenzeitlich angefallene Vertragsstrafen für Zwischentermine zur Hälfte erstattet.
- 31.4 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Konzessionsgebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 31.5 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Konzessionsgeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.
- 31.6 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

§ 32 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 32.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Konzessionszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 32.2 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Konzessionsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.
- 32.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Konzessionsstrecke spätestens am Tage nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen.
- 32.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils der Konzessionsstrecke wird ein vom Konzessionsgeber und vom Konzessionsnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 30.8 entsprechend.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 33 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau**

33.1 Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Konzessionszeitraums hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Sicherung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber dem Konzessionsgeber im Zusammenhang mit dem Neubau und Ausbau des Konzessionsgegenstands, eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Anlage 2 von einem

33.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

33.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

33.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer über einen Betrag in Höhe von Euro [REDACTED] auszuhändigen.

Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 44 und § 45 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

33.2 Die Bürgschaft ist binnen eines Monats nach der endgültigen Übergabe gemäß § 30 zurückzugeben, aber nicht bevor der Konzessionsnehmer alle bei der Übergabeinspektion gerügten Mängel beseitigt hat und im Zusammenhang mit der Bauleistung bestehende Ansprüche des Konzessionsgebers einschließlich Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber befriedigt sind. Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft auf [REDACTED] des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren, wenn die Übergabe der gesamten Bauleistung nach § 27.1 mit Ausnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ist.

Abschnitt 3 Regelungen zu Betrieb und Erhaltung**§ 34 Betriebspflicht**

34.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums

34.1.1 den Konzessionsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gem. § 37.2.1 nicht zu, und

- 34.1.2 alles Erforderliche und Notwendige zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke jederzeit zu gewährleisten.
- 34.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Konzessionsnehmer schriftlich gegenüber dem Konzessionsgeber. Der Betrieb der Konzessionsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 34.3 Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Konzessionsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 34.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Konzessionsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 34.5 In den Fällen des § 34.4 prüft der Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Konzessionsstrecke. Die Pflichten des Konzessionsnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.
- 34.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Konzessionsnehmers bleiben unberührt.
- 34.7 Der Konzessionsnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr) und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. THW, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Konzessionsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 34.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vom Konzessionsgeber veranlasst, obwohl der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus § 34.4 oder § 34.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 24, insbesondere § 24.3 Anwendung. Entstehen solche Schäden beim Konzessionsnehmer, so sind sie vom Konzessionsgeber zu ersetzen, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat.
- 34.9 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Konzessionsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Vertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Konzessionsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

§ 35 Betriebsbestimmungen

- 35.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Betriebszeitraums schriftlich mitzuteilen, wie sich seine geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation im Detail darstellt und welche Vereinbarungen und Abstimmungen mit den Sicherheitsbehörden hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen getroffen wurden. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zwei Monate vor Beginn der Winterdienstperiode, bei einem Konzessionsbeginn gemäß § 9.1 Satz 1 somit am [REDACTED], seine Einsatzpläne für den Winterdienst zu übergeben.
- 35.2 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Konzessionsgebers nachzuweisen.
- 35.3 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO.

§ 36 Erhaltungspflicht

- 36.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand für die Dauer des Konzessionszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Erhaltung) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gem. § 37.2.1 nicht zu.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 36.2 Soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Konzessionsnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, gelten die Regelungen zur Bauphase entsprechend, wobei Übergabeinspektionen nur dann durchzuführen sind, wenn die Leistungsbeschreibung Erhaltung dies vorsieht. Die Kosten für die Übergabeinspektionen sind vom Konzessionsnehmer zu tragen. Rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn einer baulichen Erhaltungsmaßnahme hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber einen Terminplan Erhaltung für die Erhaltungsmaßnahme vorzulegen.
- 36.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Konzessionszeitraums die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Konzessionsstrecke regelmäßig zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten und Funktionsinspektionen durchzuführen und für den Fahrbahnoberbau die notwendigen Zustandsaufnahmen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen, insbesondere dem Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Oberbau vorzunehmen.
- 36.4 Der Konzessionsnehmer hat regelmäßig Bauwerksprüfungen und Überwachungen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen, insbesondere dem Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Ingenieurbau vorzunehmen. Der Konzessionsgeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Konzessionsnehmer fortzuschreiben.
- 36.5 Ergeben die Überprüfungen, dass die Warnwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Konzessionsstrecke zu planen und zeitnah durchzuführen. Ergeben die Überprüfungen, dass die geforderten Sicherheitsstandards nicht mehr erfüllt oder die Schwellenwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Konzessionsstrecke durchzuführen. Im Hinblick auf die Planungsabschnitte 12 bis 14 gelten Erhaltungsmaßnahmen für bis zum Fertigstellungstermin für den Bau nach § 28.2.2 festgestellte Schäden bereits dann als unverzüglich erbracht, wenn sie bis zum Fertigstellungstermin für den Bau nach 28.2.2 erfolgen. Zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs beantragt der Konzessionsnehmer unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 36.6 Die Erhaltungspflicht des Konzessionsnehmers für die Teile der Konzessionsstrecke, die gemäß § 27.1 i.V.m. der Leistungsbeschreibung Teil A Bau/Ausbau. auszubauen sind, ist bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Streckenabschnitt bezogenen Fertigstellungstermins Bau (ohne Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dahingehend eingeschränkt, als er auf diesem Streckenabschnitt nur noch in dem Umfang Erhaltung durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standfestigkeit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind.
- 36.7 Für Teile des Konzessionsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Konzessionsgebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 36.7.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Teile des Konzessionsgegenstandes hat der Konzessionsnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Konzessionsgeber zu dulden.
- 36.7.2 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer vornimmt. Der Konzessionsgeber wird im Rahmen des wirtschaftlich Sinnvollen entweder die ihm nach den Verträgen mit anderen Auftragnehmern zustehenden Ansprüche auf Mängelbeseitigung durchsetzen oder an den Konzessionsnehmer abtreten.
- 36.7.3 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 36.7.4 Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die ihm infolge der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Teilen des Konzessionsgegenstandes entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und evtl. notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Konzessionsgeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf der 30 Kalendertage generell oder abschließend möglich ist, hat der Konzessionsnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 49.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 36.7.5 Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 28.

§ 37 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen

- 37.1 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass
- 37.1.1 nach der letzten Aktualisierung des Angebots die auf den Betrieb oder die Erhaltung nach § 34.1.1 oder § 36.1 anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Regeln und Regelwerke neu geschaffen oder geändert werden und
- 37.1.2 diese Änderung dem Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm veröffentlicht wurde.

Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Konzessionsnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb, Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 37.1 nicht möglich ist, hat dies der Konzessionsnehmer nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

- 37.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 37.2.1 soweit der Konzessionsgeber der Anwendung der in § 37.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Konzessionsgeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Konzessionsnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, und,

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 37.2.2 wenn der Konzessionsnehmer seinen Informationspflichten nach § 37.1 ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.
- 37.3 Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 49 abgewickelt.
- 37.4 Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 28.
- 37.5 Wird durch eine Gesetzesänderung oder Änderung von Vorschriften aufgrund eines Gesetzes die maximal zulässige Achslast für Lastkraftwagen erhöht, werden die Vertragsparteien über eine mögliche Anpassung des Vertrags unter Berücksichtigung des damit einhergehenden möglicherweise gesteigerten Erhaltungsaufwands, der Veränderungen der Zusammensetzung des Verkehrs und des veränderten Verkehrsaufkommens sowie etwaig veränderter Einnahmen verhandeln.

§ 38 Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen, Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug

- 38.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, über die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 34.9 und § 36.3 Protokolle anzufertigen, aus denen der Streckenabschnitt, das Datum, der genaue Zeitpunkt, die durchführenden Personen sowie das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere das Erreichen etwaiger Warn- oder Schwellenwerte hervorgehen. Diese Protokolle sind dem Konzessionsgeber oder der von diesem bestimmten Stelle einmal im Monat zur Verfügung zu stellen (Berichtspflicht).
- 38.2 Werden bei der Kontrolle oder Überprüfung das Erreichen von Warn- oder Schwellenwerten oder den Verkehr gefährdende Mängel oder das Unterschreiten eines vereinbarten Zustandsniveaus oder das unmittelbare Bevorstehen eines solchen Unterschreitens festgestellt, so sind diese samt den zu ergreifenden Maßnahmen in das Protokoll aufzunehmen. Werden Warn- oder Schwellenwerte oder derartige Mängel festgestellt, ist das Protokoll der jeweiligen Kontrolle unverzüglich an den Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle zu übersenden. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber hierüber zu informieren.
- 38.3 Erlangt der Konzessionsnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Konzessionsgeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen und es gemäß § 38.2 an den Konzessionsgeber zu übersenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber unverzüglich zu unterrichten.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag


- 38.4 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Konzessionsnehmer seinen Pflichten aus § 34 und § 36 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Konzessionsgebers, dass der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 34 und § 36 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Konzessionsnehmer unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Vornahme der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt, abweichend von Satz 1, der Konzessionsnehmer die Kosten der Inspektion des Konzessionsgebers.
- 38.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber abweichend von § 50.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Konzessionsnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.

§ 39 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten für Erhaltungsmaßnahmen

- 39.1 Für Erhaltungsmaßnahmen werden nur die in der Tabelle aufgeführten Verkehrsführungen zugelassen.

	Verkehrsführung auf 6-streifiger Autobahn			
Verkehrsbeeinträchtigungskosten [Euro/Tag] ¹				

	Verkehrsführung auf 6-streifiger Autobahn			
Verkehrsbeeinträchtigungskosten [Euro/Tag] ¹				

1) Sollten die Verkehrsbeeinträchtigungskosten der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich um Brutto-Beträge.

2)

3)

4)

5)

n:

s:

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



[REDACTED]

39.2

[REDACTED]

39.3

[REDACTED]

39.4

[REDACTED]

39.5

[REDACTED]

39.6

[REDACTED]

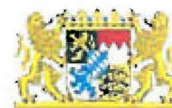
39.7

[REDACTED]

39.8

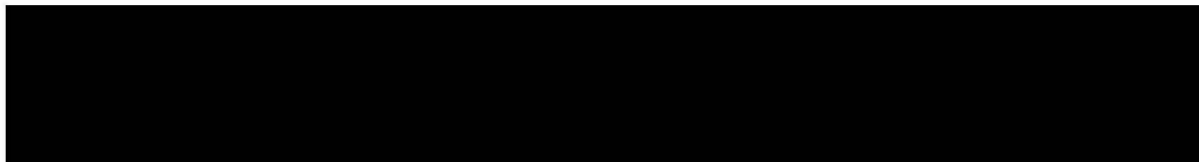
[REDACTED]

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



§ 40 Vertragsstrafe

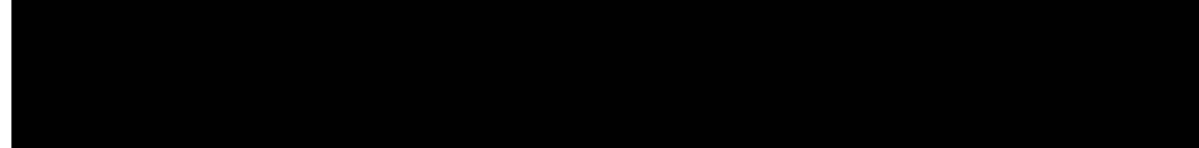
40.1



40.1.1



40.1.2

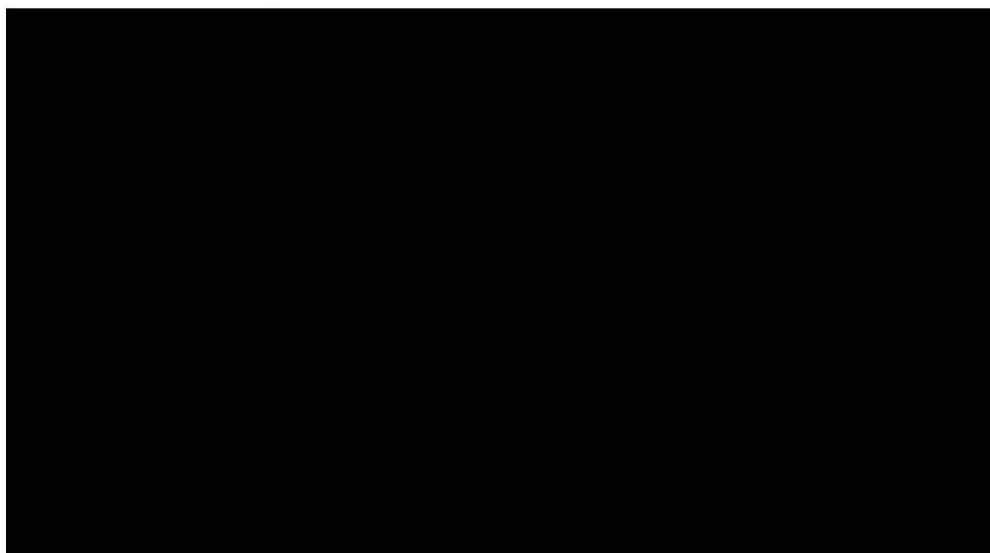


40.2

40.3



(i)



(ii)

(iii)

(iv)

(v)

(vi)

(vii)



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

40.4

40.5

§ 41 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

41.1

41.2

41.3

41.4

Abschnitt 4 Beendigung des Nutzungsrechtes**§ 42 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe**

- 42.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Konzessionszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Konzessionsgegenstand mindestens die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen einhalten. Dies gilt nicht in dem Umfang, in dem die Bestandsunterlagen nach den Teilübergaben und der Übergabe oder infolge sonstiger vertraglicher Änderungen und Ergänzungen von den in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen abweichen. In diesen vorgenannten Fällen sind die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen in

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

den durch die Änderungen und Ergänzungen modifizierten Fassungen / Bestandsunterlagen einzuhalten.

- 42.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Konzessionsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Abnahmeinspektionen statt.
- 42.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Abnahmeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens sechs Monate vor Ende des Konzessionszeitraums vorliegen. Abnahmeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege-Überwachung und Prüfung) oder einer an deren Stelle tretenden Nachfolgeregelung für die Hauptprüfung. Die Abnahmeinspektion für den Fahrbahnoberbau erfolgt entsprechend der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Abnahmeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers, die dieser selbst zu tragen hat.
- 42.4 Die Abnahmeinspektionen schließen eine Funktionskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, es sei denn, die letzte Funktionskontrolle liegt weniger als sechs Monate zurück. In diesem Fall hat der Konzessionsnehmer die Ergebnisse der letzten Funktionskontrolle vorzulegen.
- 42.5 Wird aufgrund der Abnahmeinspektionen festgestellt, dass der Konzessionsgegenstand den Anforderungen nach § 42.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Konzessionszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Abnahmeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Konzessionsgeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Konzessionszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist, die auch nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens innerhalb der in § 58.4 genannten Frist einvernehmlich gelöst werden können, trifft der Schlichtungsausschuss eine vorläufige verbindliche Entscheidung.
- 42.6 Nach Abschluss dieser Maßnahmen wiederholt der Konzessionsgeber die Abnahmeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Abnahmeinspektionen(en) trägt der Konzessionsnehmer allein, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.
- 42.7 Abgesehen von den Fällen des § 30.10 erfolgt die Abnahme des Konzessionsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne von § 12 Nr. 4 VOB Teil B am Ende des Konzessionszeitraums.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

§ 12 Nr. 5 VOB Teil B ist ausgeschlossen. Die Abnahme von Teilen der Leistung nach § 12 Nr. 2 VOB Teil B ist ausgeschlossen.

- 42.8 An der Abnahme des Konzessionsgegenstandes nehmen neben dem Konzessionsgeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Abnahmeinspektion und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil. Hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, gelten die Vorschriften der VOB Teil B über die Abnahme, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- 42.9 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 42.1 Satz 2 eingehalten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 42.10 § 30.8 gilt entsprechend.
- 42.11 Die Mängelhaftung des Konzessionsnehmers nach Ablauf des Konzessionszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Abnahmeinspektion oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Konzessionsendes noch nicht beseitigt wurden. Statt Mängelbeseitigung kann der Konzessionsgeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 42.5 Schadensersatz verlangen. Für diese Mängelansprüche des Konzessionsgebers gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Abnahme.
- 42.12 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Konzessionsgeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 42.13 Sofern innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Rückgabe der Grundstücke des Konzessionsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Konzessionsnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Konzessionsnehmer vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung Maut**§ 43 Finanzierungsverpflichtung**

- 43.1 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters und gemäß den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen sicherzustellen.
- 43.2 Zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung des Konzessionsnehmers dient die mit dem Angebot abgegebene Verpflichtungserklärung (Formblatt GEK) des erfolgreichen Bieters.
- 43.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, spätestens acht Wochen nach Zuschlagserteilung und damit verbundenem Abschluss dieses Konzessionsvertrages den Abschluss der Finanzierungsverträge herbeizuführen (Financial Close) und durch Vorlage rechtsgültig unterzeichneter Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Konzessionsgeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben. Die Finanzierungsverträge sind dem Konzessionsgeber in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Frist beginnt mit Eingang des Zuschlagsschreibens bei dem erfolgreichen Bieter (Zeitpunkt des Eingangs gemäß Empfangsbekanntnis).
- 43.4 Die Frist nach § 43.3 kann vom Konzessionsgeber verlängert werden, wenn
- 43.4.1 die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder
- 43.4.2 der Konzessionsgeber eine Verlängerung aus vergleichbaren Gründen für erforderlich hält,
- und der Financial Close innerhalb der verlängerten Frist mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.
- 43.5 Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe der § 43.3 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

letzten Aktualisierung des Angebots, kann der Konzessionsnehmer eine Anpassung des Einheitsmautsatzes auf einen solchen Einheitsmautsatz verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt.

- 43.6 Weist der Konzessionsnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 43.3 ordnungsgemäß nach, trägt der Konzessionsgeber das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 43.4.1 bis zum Ablauf der verlängerten Frist. Das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 43.4.2 trägt der Konzessionsnehmer, wenn nicht die Parteien im Zuge der Verlängerung eine abweichende Vereinbarung treffen..
- 43.7 Verringert sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, reduziert sich der Einheitsmautsatz in jedem Fall auf den Einheitsmautsatz, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt.
- 43.8 Der Konzessionsgeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Konzessionsnehmer seinen Finanzierungspflichten gemäß § 43.1 und § 43.3 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und er dem Konzessionsgeber die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten nicht nachgewiesen hat.
- 43.9 Refinanzierung
- 43.9.1 Der Konzessionsnehmer holt vor jeder Refinanzierung die vorherige Zustimmung des Konzessionsgebers ein, die nur verweigert werden darf, wenn die Refinanzierung nachteilige Auswirkungen für den Konzessionsgeber haben könnte. Einer Zustimmung bedarf es nicht für Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind; in diesem Fall zeigt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die beabsichtigte Refinanzierung vorab an.
- 43.9.2 Kommt es nach Abschluss dieses Vertrags zu einer Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn des Konzessionsnehmers führt, so ist der Refinanzierungsgewinn anteilig zu 50 % an den Konzessionsgeber auszukehren. Dies gilt nicht für Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind.
- 43.9.3 Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf eine beabsichtigte Refinanzierung zur Verfügung, einschließlich einer Kopie des gemäß der beabsichtigten Refinanzierung angepasste Financial Model einschließlich der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

zugrunde liegenden Annahmen. Der Konzessionsgeber ist vor, während und jederzeit nach einer Refinanzierung berechtigt, Financial Model und Dokumentation im Zusammenhang mit der entsprechenden Refinanzierung zu prüfen, dies schließt auch die Kalkulation eines Refinanzierungsgewinns ein.

43.9.4 Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer werden sich vor Durchführung der Refinanzierung zur Erreichung eines wirtschaftlich optimierten Ergebnisses darüber verständigen, ob die Beteiligung des Konzessionsgebers am Refinanzierungsgewinn,

(a) als Einmalzahlung zu leisten ist, oder

(b) als rätierliche Auskehrung in Form monatlicher Auszahlungsbeträge erfolgen soll,

die der Konzessionsgeber jeweils mit den an den Konzessionsnehmer zu leistenden Zahlungen verrechnen kann. Dem Konzessionsgeber obliegt die endgültige Entscheidung über die Festlegung der jeweiligen Auszahlungsart.

Für eine rätierliche Auskehrung wird der nach § 2.3.43 ermittelte Refinanzierungsgewinn unter Zugrundelegung einer konstanten Annuität auf die verbleibenden Monate des Konzessionszeitraums aufgeteilt. Für die Berechnung der Annuität wird als Zinssatz die Eigenkapitalrendite zugrunde gelegt.

43.9.5 Der Refinanzierungsgewinn wird nach den Regelungen in § 2.3.45 unter Berücksichtigung der Wahlentscheidung des Konzessionsgebers nach vorstehendem § 43.9.4 vom Konzessionsnehmer ermittelt. Ist der Konzessionsgeber mit der Ermittlung nicht einverstanden und können die Parteien keine Einigung erzielen, so soll ein einvernehmlich bestellter Sachverständiger hierüber entscheiden. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt.

43.9.6 Bei der Berechnung des Refinanzierungsgewinns sollen die berechtigten und angemessenen Beraterkosten beider Parteien im Zusammenhang mit der Refinanzierung berücksichtigt werden, dabei sollen dem Konzessionsgeber die berechtigten und angemessenen Kosten binnen 28 Tagen nach jeder Refinanzierung vom Konzessionsnehmer gezahlt werden.

43.9.7 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unter Angabe aller Details, sobald eine Refinanzierung abgeschlossen wurde. Der Konzessionsgeber kann eine Kopie der neuen oder angepassten Finanzierungsverträge verlangen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 43.9.8 Der Konzessionsgeber hat das Recht, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Konzessionsnehmers eine Refinanzierung zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die generellen Marktbedingungen sich im Vergleich zu den Finanzierungsbedingungen im Angebot des erfolgreichen Bieters verbessert haben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen eine Refinanzierung zu ermöglichen und hierzu Refinanzierungsangebote einzuholen und dem Konzessionsgeber vorzulegen. Der Konzessionsgeber kann dem Konzessionsnehmer ebenfalls Refinanzierungsangebote vorlegen. Der Konzessionsgeber kann verlangen, dass eine bestimmte Refinanzierung umzusetzen ist, wenn nicht der Konzessionsnehmer ihm nachweist, dass diese bestimmte Refinanzierung für den Konzessionsnehmer erhebliche wirtschaftliche Nachteile hat. Das Recht des Konzessionsgebers nach diesem § 43.9.8 steht unter der Einschränkung, dass der Konzessionsgeber keine Refinanzierungen verlangen kann, die einen Konflikt mit den bereits im Finanzmodell einkalkulierte Refinanzierungen, bei denen der Konzessionsnehmer den einkalkulierten Refinanzierungsgewinn nach den Regelungen dieses Konzessionsvertrags komplett behalten dürfte, herbeiführen können.

§ 44 Anschubfinanzierung

- 44.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, dem Konzessionsnehmer zur Realisierung des Projekts eine Anschubfinanzierung in Höhe von Euro [REDACTED] Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 44.2 Die Auszahlung der Anschubfinanzierung erfolgt über die Dauer von insgesamt [REDACTED] Jahren in den Jahren [REDACTED] in Teilbeträgen in Höhe von jeweils [REDACTED] der Anschubfinanzierung. Die Auszahlung der einzelnen Anschubfinanzierungsbeträge findet jeweils zum 30.06. des jeweiligen Jahres statt. Kommt es zu einer Verschiebung des Beginns des Konzessionszeitraums nach § 9.1 Satz 2, so werden die vorstehenden Termine mit der Maßgabe angepasst, dass die erste Zahlung 6 Monate nach Beginn des Konzessionszeitraums erfolgt und die weiteren Zahlungen jeweils 12 Monate nach der ersten Zahlung.
- 44.3 Soweit der auszuzahlende Teilbetrag der Anschubfinanzierung zuzüglich der bereits gezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung und der geleisteten Vergütung Maut und zuzüglich der vom Konzessionsgeber für den Monat der Berechnung erwarteten Vergütung Maut die kumulierte Bauleistung ohne Planungsleistung des Konzessionsnehmers zuzüglich der erbrachten Betriebsleistungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung übersteigt, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, dem Konzessionsgeber eine Bürgschaft in Höhe des Differenzbetrages vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages der Anschubfinanzierung auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft gilt § 33 entsprechend. Für

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)

Konzessionsvertrag



die Berechnung der bereits erbrachten Betriebsleistungen wird für jeden Monat seit Konzessionsbeginn [REDACTED]

[REDACTED] Euro) inklusive Umsatzsteuer in Ansatz gebracht. Der aktuelle Baufortschritt und die Höhe der kumulierten Bauleistung zum jeweiligen Zeitpunkt der Auszahlung für die Teilbeträge der Anschubfinanzierung nach § 44.1 werden vom Konzessionsgeber geschätzt. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber hierzu spätestens 15 Werktage vor dem jeweiligen Stichtag für die Auszahlung eines Teilbetrages der Anschubfinanzierung nach § 44.2 eine nachvollziehbare Aufstellung darüber vorzulegen, wie sich der aktuelle Baufortschritt bzw. die kumulierte Bauleistung aus seiner Sicht darstellt. Die Aufstellung muss die Mengen/Massen der bereits erbrachten wesentlichen Teilleistungen der Bauleistung und die damit verbundenen Kosten beinhalten. Darüber hinaus hat der Konzessionsnehmer zum gleichen Zeitpunkt dem Konzessionsgeber einen aktuellen Soll-Ist-Vergleich seines Terminplans Bau zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsgeber wird die Bürgschaft innerhalb von zwei Wochen zurückgeben, nachdem der Konzessionsnehmer ihm nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt der Wert der kumulierten Bauleistung mindestens die Summe der ausgezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung (einschließlich der Zahlung zum Zeitpunkt der Bürgschaftsstellung) und der geleisteten Vergütung Maut erreicht hat.

- 44.4 Ist der Konzessionsnehmer mit einer Schätzung des Baufortschritts seitens des Konzessionsgebers nicht einverstanden, kann er das Schlichtungsverfahren nach § 58 einleiten.

§ 45 Vergütung aus Lkw Maut

- 45.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages hat der Konzessionsgeber während der Dauer des Konzessionszeitraumes nach Maßgabe dieses § 45 eine monatliche Vergütung einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß nachfolgender Formel zu zahlen (Vergütung Maut):

$$\text{Vergütung Maut} = \frac{\text{mautpflichtige Fahrleistung} \cdot \text{Einheitsmautsatz}}{1 - \text{Beanstandungsquote}} \cdot \text{Preisindex}_{\text{Maut}}$$

Mautpflichtige Fahrleistung ist die vom Mautsystem auf Basis des § 3 ABMG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung und den dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als mautpflichtig erfasste Fahrleistung von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t auf der Mautstrecke.

Einheitsmautsatz ist [REDACTED] (vom Bieter im Angebot zu benennen).

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Beanstandungsquote ist der vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) für den jeweiligen Monat bundesweit ermittelte Quotient aus der Anzahl von aufgedeckten Fällen nicht ordnungsgemäß entrichteter Maut und der Anzahl durchgeführter Fahrzeugkontrollen.

Preisindex_{Maut} ist der in § 2.3.43 definierte Index. Eine Preisanpassung findet für das Kalenderjahr, in dem der Konzessionsbeginn liegt, nicht statt.

- 45.2 Die Zahlung der gemäß § 45.1 ermittelten Vergütung hat innerhalb von 30 Werktagen nach Ende des betreffenden Monats zu erfolgen. Soweit sich aus der rückwirkenden Anwendung des Preisindex_{Maut} zusätzliche Beträge ergeben, sind diese mit der Vergütung Maut für den auf die Berechnung des Preisindex folgenden Monats an den Konzessionsnehmer zu zahlen, eine Verzinsung erfolgt nicht. Etwaige Überzahlungen sind dem Konzessionsgeber zu erstatten, der Konzessionsgeber kann Erstattungsansprüche mit der Vergütung Maut verrechnen.
- 45.3 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, dem Konzessionsnehmer innerhalb von 25 Werktagen ab Ende des betreffenden Monats Informationen über die Höhe der mautpflichtigen Fahrleistung auf der Mautstrecke sowie die monatliche bundesweite Beanstandungsquote auf Basis aggregierter und anonymisierter Daten der Kontrollauswertungen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) mit der Abrechnung über die Vergütung vorzulegen, jeweils für den Zeitraum, auf den sich die jeweiligen an den Konzessionsnehmer zu leistende Vergütung Maut beziehen. Diese Informationen über die Mauteinnahmen müssen folgende Daten enthalten:
- die bei der Berechnung der mautpflichtigen Fahrleistung angesetzten Abschnitte der Mautstrecke;
 - taggenau und für jeden Abschnitt der Mautstrecke die Anzahl der erfassten mautpflichtigen Fahrzeuge mit mindestens 12 t zulässigem Gesamtgewicht;
 - taggenau und für jeden Abschnitt sowie für die Summe aller Abschnitte der Mautstrecke die mautpflichtige Fahrleistung, und
 - die bundesweite Beanstandungsquote.

Begründete Einwände gegen die vom Konzessionsgeber übergebenen Aufstellungen hat der Konzessionsnehmer innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt der Aufstellungen schriftlich beim Konzessionsgeber geltend zu machen. Der Konzessionsgeber wird diese prüfen und gegebenenfalls dem Konzessionsnehmer eine neue Aufstellung übermitteln, die dann Grundlage der Berechnung der Vergütung Maut für den jeweiligen Monat ist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

45.4 Der Konzessionsnehmer führt neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Leistungen eine eigenständige Kreditgewährung an den Konzessionsgeber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.

45.4.1 Der Konzessionsnehmer gewährt dem Konzessionsgeber einen Kredit in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- (a) der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für alle Bauleistungen gemäß § 27.1, die spätestens bis zum ~~Fertigstellungstermin für den Bau gemäß § 28.2.2 / Termin für die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 28.2.3~~ fertig zu stellen sind, zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer, und

Anmerkung: Bieter muss einen der beiden Fertigstellungstermine wählen, der in das Formblatt KBL einzutragen ist. Wurde kein Termin ausgewählt, gilt der Termin nach § 28.2.3.

- (b) der Summe der Anschubfinanzierung (brutto) sowie des auf die Bauleistungen entfallenen Teils der Vergütung Maut (brutto) bis zur Übergabe der durch die Bauleistungen nach (a) fertig gestellten Teile des Konzessionsgegenstandes.

Der Konzessionsnehmer geht davon aus, dass die Kreditgewährung des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfreie Leistung darstellt. Der Konzessionsnehmer übt die Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 1 UStG nicht aus.

45.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist der Kreditbetrag mit [REDACTED] zu verzinsen. Über den ab Übergabe verbleibenden Konzessionszeitraum sind monatlich nachschüssig Annuitäten in Höhe von $[(\text{Kreditbetrag} + (\text{Kreditbetrag} * \text{Zins} * \text{Restkonzessionszeitraum})) / (\text{Restkonzessionszeitraum} * 1/12)]$ zu leisten.

Anmerkung: Es ist vom Bieter ein konkreter Zinssatz einzufügen. Hierzu ist das Formblatt KBL auszufüllen. Ist kein konkreter Zinssatz eingefügt, gilt ein Zinssatz von [REDACTED]

45.4.3 Nach der Übergabe des Konzessionsgegenstandes werden Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber unverzüglich einen Zins- und Tilgungsplan aufstellen, der den Kreditbetrag, die Zins- und Tilgungsbeträge bis zum Ende des Konzessionszeitraums sowie die entsprechenden Jahreszinssbeträge festschreibt. Dieser Zins- und Tilgungsplan wird dem

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsvertrag als Anlage 7 beigelegt. Er enthält sowohl den Tilgungsanteil als auch das gesonderte Zinsentgelt, die in der Vergütung Maut jeweils enthalten sind. Nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Entgelte sind der Höhe nach dem Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.

- 45.4.4 Der Konzessionsgeber schuldet Zins und Tilgung nur, wenn und soweit entsprechende Ansprüche auf Vergütung Maut oder entsprechende Kompensationszahlungen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages entstanden und fällig sind. Zins und Tilgung gelten aus der Vergütung Maut oder aus Kompensationszahlungen vorrangig geleistet.
- 45.4.5 Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber monatlich eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechende Abrechnung mit Ausweis der Zins- und Tilgungsbeträge, die in der Vergütung Maut für diesen Zeitraum enthalten sind, stellen. Der Konzessionsgeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Konzessionsnehmer erteilten Abrechnung zu überprüfen oder den Erhalt derselben zu quittieren. § 47.11 bleibt davon unberührt.
- 45.4.6 Der Konzessionsgeber steht in keiner Weise für die steuerliche Behandlung der Kreditgewährung, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung dieses Leistungsteils, ein.

§ 46 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems

- 46.1 Die in § 45 geregelte Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung Maut besteht, solange die Maut auf der Basis des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Mauterfassungssystems oder einem gleichwertigen System erhoben wird, unabhängig davon, wer dieses betreibt.
- 46.2 Sollte ein solches Mauterfassungssystem dauerhaft nicht mehr verfügbar sein, werden sich die Parteien innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Konzessionsgebers von der bevorstehenden Nichtverfügbarkeit des Mauterfassungssystems auf ein alternatives Vergütungsverfahren einigen. Kann eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht erzielt werden, ist jede der Parteien zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt.

§ 47 Kompensationszahlungen

- 47.1 Technische Störungen und rechtliche Hindernisse

Kommt es zu einem Ausfall der Mauterhebung, insbesondere auf Grund einer technischen Störung oder weil ein rechtliches Hindernis für die Mauterhebung besteht, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber für den Zeitraum der Störung einen Anspruch

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

auf Kompensationszahlungen. Die Höhe dieser Kompensationszahlungen entspricht der Höhe der Vergütung Maut, die der Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer für denjenigen Zeitraum des Vorjahres gezahlt hat, der dem Zeitraum entspricht, für den der Ausfall andauert hat, zuzüglich der prozentualen Steigerung der Maut - und Kompensationszahlungen zwischen dem Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der Ausfall erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Sechsmonatszeitraum des Vorjahres. Etwaige für den betreffenden Zeitraum erhaltene Maut- und Kompensationszahlungen muss sich der Konzessionsnehmer auf die Höhe seiner Kompensationsansprüche anrechnen lassen.

47.2 Umsatzsteuererhöhung

Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber ein höherer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, dem Konzessionsnehmer denjenigen Mehrbetrag zu erstatten, den dieser auf Grund des höheren Umsatzsteuersatzes abzuführen hat.

47.3 Verkehrsbeeinträchtigung

Soweit eine Verkehrsbeeinträchtigung und dadurch ein wesentlicher Rückgang der Mauteinnahmen gegeben ist, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlungen, solange das zu kompensierende Ereignis fortbesteht, in den Fällen des § 47.3.1(d) richtet sich die Dauer der Kompensation nach § 47.5. Mit Ausnahme von § 47.3.1(c) entspricht die Höhe der Kompensationszahlungen der Differenz zwischen (1) der relevanten Vergütung Maut des Vorjahreszeitraums und (2) der tatsächlich für den Ereigniszeitraum vom Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer gezahlten relevanten Vergütung Maut, wie in § 47.4 definiert. Im Falle des § 47.3.1(c) verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung von Verhandlungen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieses Vertrages für die Zukunft zu erarbeiten. Sollten die Vertragsparteien innerhalb von 2 Monaten nach Einleitung der Verhandlungen durch eine der beiden Parteien keine Einigung erzielt haben, ist ein Schlichtungsverfahren nach § 58 durchzuführen. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb der in § 58.4 genannten Frist eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung erzielen, trifft über die Höhe der Kompensationszahlungen der Schlichtungsausschuss eine vorläufige verbindliche Entscheidung.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 47.3.1 Eine „Verkehrsbeeinträchtigung“ im Sinne des § 47.3 liegt vor, wenn es zu einem wesentlichen Rückgang des mautpflichtigen Lkw Verkehrs kommt und ein solcher Rückgang dadurch entsteht, dass
- (a) die Konzessionsstrecke, ein Abschnitt der Konzessionsstrecke oder ein vor- oder nachgelagerter Streckenabschnitt durchgehend für eine Zeitdauer von mehr als 24 Stunden in zumindest einer Fahrtrichtung für den gesamten Verkehr, für den mautpflichtigen Lkw-Verkehr oder Teile des mautpflichtigen Lkw-Verkehrs gesperrt wird und diese Sperrung nicht vom Konzessionsnehmer zu vertreten ist; ist die Sperrung für eine Folgenbeseitigung erforderlich, gilt dies nur, soweit die Folgenbeseitigung
 - (i) nicht zu den Aufgaben des Konzessionsnehmers nach diesem Konzessionsvertrag gehört, oder
 - (ii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und länger als 30 Kalendertage dauert (wobei Kompensationszahlungen gegebenenfalls ab dem 31. Kalendertag erfolgen), oder
 - (iii) auf höhere Gewalt oder Drittgewalt zurückzuführen ist und im Rahmen des § 26.3 erfolgt, oder
 - (b) die verkehrsspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestanden haben geändert wurden, um eine Reduzierung des Straßenverkehrs oder von Teilen des Straßenverkehrs zu erzielen, sofern von der Reduzierung auch der mautpflichtige Lkw-Verkehr erfasst werden soll, oder
 - (c) Bundesfernstraßen oder Staatsstraßen parallel zur Konzessionsstrecke oder als Eckverbindung zwischen der Konzessionsstrecke und einer kreuzenden Bundesautobahn und/oder zwischen der Konzessionsstrecke und einer zumindest vierstreifigen Bundes- oder Staatsstraße gebaut und für den Verkehr freigegeben werden, wenn dieser Bau bei Abschluss dieses Vertrages für den Konzessionsnehmer (insbesondere auf Grund des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen) nicht vorhersehbar war, oder
 - (d) der gewichtete Durchschnittsmautsatz seit der letzten Erhöhung der Mautsätze gemäß Mauthöhenverordnung nach einer Berücksichtigung der Entwicklung des Preisindex um erhöht wird. Für die Prüfung, ob eine solche Erhöhung vorliegt, wird der gewichtete Durchschnittsmautsatz für den vollen Monat unmittelbar

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

vor der Mautsaterhöhung mit dem gewichteten Durchschnittsmautsatz für den vollen Monat unmittelbar nach der Mautsaterhöhung verglichen.

47.3.2 Für den Fall der Kompensationszahlungspflicht des Konzessionsgebers gemäß § 47.3.1 (a), verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, auf eigene Kosten etwaige Ansprüche gegen Dritte im Namen des Konzessionsgebers durchzusetzen.

47.4 Der Rückgang der Mauteinnahmen ist wesentlich im Sinne von § 47.3, wenn die relevante Vergütung Maut hinsichtlich

47.4.1 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 47.3.1 (a) um [REDACTED]

47.4.2 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 47.3.1 (b) um [REDACTED]

47.4.3 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 47.3.1 (c) um [REDACTED]

47.4.4 einer Verkehrsbeeinträchtigung nach § 47.3.1(d) um [REDACTED]

für den Zeitraum, während dessen ein in § 47.3 näher beschriebenes Ereignis andauert hat, längstens jedoch ein Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des Ereignisses („Ereigniszeitraum“) unter der relevanten Vergütung Maut desjenigen Zeitraums des Vorjahres liegt, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Sofern innerhalb eines Zeitraumes gleichzeitig mehrere der in § 47.3 genannten Ereignisse vorliegen, ist ein wesentlicher Rückgang der relevanten Vergütung Maut für diesen Zeitraum bereits dann gegeben, wenn innerhalb dieses Zeitraums die relevante Vergütung Maut auf Grund der in § 47.3 genannten Ereignisse um [REDACTED] unter der relevanten Vergütung Maut desjenigen Zeitraumes des Vorjahres liegt, der dem Ereigniszeitraum entspricht.

Die „relevante Vergütung Maut“ des Ereigniszeitraums ergibt sich aus der auf den Ereigniszeitraum entfallenden Vergütung Maut zuzüglich etwaiger Kompensationszahlungen für den Ereigniszeitraum. Die „relevante Vergütung Maut“ des Vorjahreszeitraums ergibt sich aus der auf den Vorjahreszeitraum entfallenden Vergütung Maut, die nach § 45.1 unter Anwendung des Preisindex_{Maut} des Jahres des überwiegenden Teils des Ereigniszeitraums zu zahlen wäre, zuzüglich etwaiger Kompensationszahlungen für den Vorjahreszeitraum, ebenfalls unter Anwendung des Preisindex_{Maut} des Jahres des Ereigniszeitraums und unter Berücksichtigung der prozentualen Veränderung der Vergütung Maut zwischen dem Sechsmonatszeitraum vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Ereignis erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Zeitraum des Vorjahres.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Bei einer Dauer des Ereignisses von bis zu einem Monat erfolgt eine tagesgenaue Kompensation, bei einer darüber hinausgehenden Dauer des Ereignisses wird eine monatliche Kompensation auf Basis des Durchschnitts pro Monat bestimmt.

- 47.5 Eine Kompensation erfolgt in den Fällen des § 47.3.1(d) so lange, bis die monatliche mautpflichtige Fahrleistung auf der Mautstrecke in zwei aufeinander folgenden Monaten die durchschnittliche Höhe der mautpflichtigen Fahrleistung auf der Mautstrecke im 6-Monatszeitraum des Vorjahres vor dem Ereigniszeitraum erreicht hat, jeweils unter Hinzurechnung eventueller Kompensationstatbestände mit Ausnahme der Kompensation aufgrund § 47.3.1(d), längstens jedoch für einen Zeitraum von 24 Monaten.
- 47.6 Sofern die Zulassungsbedingungen für den Lkw Verkehr nach Vertragsschluss im Hinblick auf die Höchstwerte bei den fahrzeugspezifischen Transportkapazitäten mit der Folge geändert werden, dass fortan die Befahrung der Konzessionsstrecke mit Fahrzeugen mit einer um [REDACTED] erhöhten Transportkapazität nachhaltig, d.h. außerhalb von zeitlich begrenzten Versuchen und sonstigen Sondergenehmigungen, zulässig ist und nachfolgend der Anteil der Fahrzeuge mit der erhöhten Transportkapazität einen Anteil von [REDACTED] an der Zahl der mautpflichtigen Lkw von mindestens 12t auf dem Gesamtnetz der Bundesfernstraßen erreicht hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung von Verhandlungen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieses Vertrages, insbesondere auch bezüglich Kompensationszahlungen, für die Zukunft zu erarbeiten. Sollten die Vertragsparteien innerhalb von 2 Monaten nach Einleitung der Verhandlungen durch eine der beiden Parteien keine Einigung erzielt haben, ist ein Schlichtungsverfahren nach § 58 durchzuführen. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb der in § 58.4 genannten Frist eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung erzielen, trifft der Schlichtungsausschuss eine vorläufig verbindliche Entscheidung über die Höhe der Kompensationszahlungen .
- 47.7 Soweit der Konzessionsnehmer Ausgleichszahlungen von einem Dritten (z.B. einer Versicherung) erhält oder aufgrund seiner nach § 57 bestehenden Verpflichtungen erhalten würde, ist der Konzessionsgeber nicht zur Zahlung von Kompensationen verpflichtet.
- 47.8 Soweit nachträglich durch ein oder mehrere Ereignisse eine Situation entsteht, die - falls dieses Ereignis oder diese Ereignisse schon zu Beginn der Ermittlung eines Anspruchs auf Kompensationszahlungen eingetreten wäre - dazu geführt hätte, dass ein Anspruch auf Kompensationszahlung nicht entstanden wäre, entfällt der Anspruch auf Kompensationszahlung ab dem Eintritt dieses Ereignisses oder dieser Ereignisse.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 47.9 Soweit zur Berechnung von Kompensationszahlungen auf Zeiträume vor Beginn des Konzessionsvertrages abgestellt wird, ist statt auf die Vergütung Maut auf die vom BAG dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellten Daten abzustellen.
- 47.10 Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine Kompensation für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr fortlaufend zu zahlen, so erfolgt eine teilweise Anpassung der Kompensationszahlung an die Inflationsentwicklung. Hierzu wird ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das Entstehen des Kompensationsanspruches folgt, die ermittelte monatliche Kompensationszahlung mit dem Preisindex_{Maut} multipliziert. Soweit sich aus der rückwirkenden Anwendung des Preisindex_{Maut} zusätzliche Beträge ergeben, sind diese mit der Kompensation für den auf die Berechnung des Preisindex folgenden Monats an den Konzessionsnehmer zu zahlen, eine Verzinsung erfolgt nicht. Etwaige Überzahlungen sind dem Konzessionsgeber zu erstatten, der Konzessionsgeber kann Erstattungsansprüche mit der Vergütung Maut verrechnen.

47.11 Fälligkeit

Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Kompensationszahlungen nach dieser Vorschrift nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von 35 Kalendertagen ab Feststellung der Höhe der Kompensationszahlung zu leisten. Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Feststellung innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise vorzunehmen. Bei einem Ereignis von mehr als 6 Monaten Dauer erfolgt die Zahlung für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum monatlich zusammen mit der Vergütung Maut gemäß § 45, soweit die vom Konzessionsnehmer zu erbringenden Nachweise vorliegen.

Ab dem Fälligkeitszeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 48 Wahrnehmung von Aufgaben

- 48.1 Dem Konzessionsnehmer werden durch diesen Vertrag keine hoheitlichen Rechte und Pflichten übertragen.
- 48.2 Überträgt der Konzessionsgeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Konzessionsnehmers sind, auf Dritte, stellt der Konzessionsgeber sicher, dass den

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Verpflichtungen des Konzessionsgebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Konzessionsgeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Konzessionsgebers übernimmt.

- 48.3 Der Konzessionsgeber kann von dem Konzessionsnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Das Recht des Konzessionsgebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt. Der Konzessionsnehmer hat bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans nach Maßgabe des § 28.
- 48.4 Der Konzessionsnehmer erstellt und übersendet an den Konzessionsgeber in den Fällen des § 48.3 ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Konzessionsgebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss bei Bauleistungen die Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen. Der Konzessionsgeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Konzessionsnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 49 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 49.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend anstelle der §§ 2, 6 Nr. 6 VOB Teil B die folgenden Vorschriften.
- 49.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Konzessionsgeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder VOB Teil B ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 49.3 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

des verwendeten Bauverfahrens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten mit einem Gesamtbruttobetrag anzugeben. Der Konzessionsgeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der geltenden marktüblichen Preise.

- 49.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt.
- 49.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 49.6 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von zwei Monaten zu entrichten, wobei die Fälligkeit frühestens nach Leistungserbringung und nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

§ 50 Ersatzvornahme

- 50.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Konzessionsnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 50.2 Kommt der Konzessionsnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 50.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Konzessionsnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Konzessionsgeber gesetzten Frist behoben, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Konzessionsnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Konzessionsnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 50.4 Der Anspruch des Konzessionsgebers setzt nicht voraus, dass der Konzessionsnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 50.5 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Konzessionsgebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Konzessionsnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 50.6 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Konzessionsnehmer zu tragen.

§ 51 Minderkosten, Überzahlung

- 51.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen oder mit Zustimmung des Konzessionsgebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung zu ersparten Aufwendungen des Konzessionsnehmers führen, sind diese dem Konzessionsgeber zu erstatten. Hierzu teilt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Konzessionsgeber mit der Vergütung Maut verrechnet werden.
- 51.2 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Konzessionsnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Konzessionsgeber kann die zu erstattenden Beträge mit der Vergütung Maut verrechnen.
- 51.3 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 51.1 oder § 51.2 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München bestimmt.
- 51.4 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 51.5 Bei Rückforderungen des Konzessionsgebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) bzw. ersparten Aufwendungen kann sich der Konzessionsnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 52 Kündigungsrechte

Dieser Vertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Kündigungsrechte und -regelungen der VOB Teil B oder nach anderen allgemeinen Vertragsbedingungen finden nur Anwendung, soweit auf sie in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 53 Kündigung durch den Konzessionsgeber**53.1 Planungsleistungen**

Kommt der Konzessionsnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Konzessionsstrecke mit den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Konzessionsgeber gemäß § 50.2 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Konzessionsgeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich ist.

53.2 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 61 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Konzessionsvertrages.

53.3 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 43 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, den Konzessionsvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Konzessionsvertrages. Eine Kündigung nach § 53.3 ist betreffend das Nichterreichen des Financial Close während der Frist gemäß § 43.3 bzw. § 43.4 nicht zulässig, es gilt die Regelung des § 65.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**53.4 Insolvenz**

Der Konzessionsgeber kann diesen Konzessionsvertrag kündigen, wenn

- (a) der Konzessionsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer vom Konzessionsnehmer beantragt wird,
- (c) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber oder von einem Dritten beantragt wird. Das Kündigungsrecht nach diesem § 53.4(c) erlischt für den konkreten Fall, wenn der Konzessionsnehmer innerhalb einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass seine Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten unter dem Konzessionsvertrag weiterhin sichergestellt ist,
- (d) ein solches Verfahren eröffnet wird, oder
- (e) dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 55.2 findet keine Anwendung.

53.5 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Konzessionsgeber kann diesen Konzessionsvertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 55.2 findet keine Anwendung.

53.6 Versicherungen

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung dieses Konzessionsvertrages berechtigt, wenn der Konzessionsnehmer gegen die ihm gemäß § 57 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

53.7 Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung

- 53.7.1** Der Konzessionsgeber ist berechtigt, den Konzessionsvertrag zu kündigen, wenn er mindestens fünf Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 50.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Dabei werden Ersatzvornahmen aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind, nicht angerechnet. In jedem Fall kann der Konzessionsgeber den Vertrag kündigen, wenn er

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

mindestens zehn Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 50.3 dieses Vertrages innerhalb von zwei Jahren durchgeführt hat. Vor einer Kündigung wegen mehrfacher Ersatzvornahme ist der Konzessionsgeber verpflichtet, den Konzessionsnehmer schriftlich abzumahnern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall einer weiteren Ersatzvornahme berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen.

- 53.7.2 Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsnehmer wiederholt seinen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt und er aus diesem Grund im Laufe von zwölf Monaten mindestens fünf Mal vom Konzessionsgeber zur ordentlichen Pflichterfüllung gemäß § 50.2 dieses Vertrages aufgefordert werden muss, wobei auch mehrfache Aufforderungen im Hinblick auf einen Pflichtverstoß entsprechend mehrfach angerechnet werden, es sei denn, sie folgen ohne Gewährung einer jeweils angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufeinander. Nicht angerechnet werden Aufforderungen aufgrund Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten des Konzessionsnehmers, die nicht wesentlich sind. Wiederholte oder länger andauernde Verletzungen einer im Einzelfall als nicht wesentlich einzustufenden Pflicht sind als eine wesentliche Pflichtverletzung anzusehen. Auf die Kündigungsrechte nach Sätzen 1 und 3 findet § 53.7.1 Satz 4 entsprechende Anwendung.

53.8 Ordentliche Kündigung

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 55.2 findet keine Anwendung.

53.9 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsgeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden.

§ 54 Kündigung durch den Konzessionsnehmer

54.1 Verzögerungen

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 27 bis § 30 dieses Vertrages um mehr als neun Monate verzögern, soweit ausschließlich oder weit überwiegend der Konzessionsgeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

Hat hingegen keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als zwölf Monaten, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

54.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 26.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Konzessionsnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung der Konzession wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Konzessionsnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

54.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Konzessionsgeber mit der Zahlung von mindestens drei monatlichen Zahlungen der Vergütung Maut im Verzug ist. Gleiches gilt im Falle des Verzugs des Konzessionsgebers mit der Zahlung von wesentlichen Teilen der Vergütung Maut, mit Kompensationszahlungen jeweils in entsprechender Höhe. Betreffend Teilzahlungen der Anschubfinanzierung ist der Konzessionsnehmer zur Kündigung berechtigt, wenn sich der Konzessionsgeber mit einer Teilzahlung für mehr als 15 Werktage in Verzug befindet.

54.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 55 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

- 55.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.
- 55.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 55.3 Nach fruchtlosem Fristablauf – im Falle einer Abmahnung bei erneutem Zuwiderhandeln - ist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Ist ein Schlichtungsverfahren mangels Erfordernis der Fristsetzung oder Abmahnung oder aus sonstigen Gründen nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von zwei Wochen ab Mitteilung der Kündigungsabsicht zulässig. Die Konsultationsphase verlängert sich im Fall des § 53.4 auf drei Wochen. Die Konsultationsphase beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Konzessionsvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 58 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß vorstehendem Satz kann die Kündigung nur innerhalb von drei Monaten unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme gemäß dem nach § 60 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.
- 55.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Konzessionsgeber kann aber verlangen, dass der Konzessionsnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung der Konzession hinaus Anwendung finden.

- 55.5 In den im gemäß § 60 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts grundsätzlich das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 55.2 genannte Frist.
- 55.6 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Konzessionsgegenstand auf den Konzessionsgeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 55.7 Der Konzessionsgeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Konzessionsnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Konzessionsnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach der Konzessionsgeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Konzessionsnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden. Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber eine Bestätigung des jeweiligen Dritten über das Bestehen des Eintrittsrechts übermitteln.
- 55.8 Der Konzessionsnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Konzessionsgeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Konzessionsnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 56 Rechtsfolgen der Kündigung

- 56.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.
- 56.1.1 Von keiner Partei zu vertretender Kündigungsgrund

Im Falle einer Kündigung gemäß § 54.1 (2. Abs.) (Verzögerungen), 54.2 (Höhere Gewalt, Drittgewalt) sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, §§ 53.9 und 54.4, hat der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gegen Übergabe des Konzessionsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- (a) das zum Kündigungsstichtag ausstehende Fremdkapital zuzüglich der seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen (mit Ausnahme eventueller Verzugszinsen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen). Zum ausstehenden Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungzinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen und Teilforderungen, die der Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat. Der nach diesem § 56.1.1(a) zu zahlende Betrag ist begrenzt auf den Betrag des nach dem Finanzmodell zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehenden Fremdkapitals, zuzüglich des ausstehenden Fremdkapitals, das für eine Wiederherstellung nach § 26.1 oder nach § 26.2 aufgenommen wurde (aber nur soweit diesbezüglich ein Ersatzanspruch gegen eine Versicherung besteht).
- (b) das bis zum Termin nach § 28.2.3 in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital, soweit es nicht an die Gesellschafter des Konzessionsnehmers zurückgefließen ist, z. B. im Wege der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Auflösung von Kapitalrücklagen oder Herabsetzung des Stammkapitals. Der dem Konzessionsnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung der Konzession bis zum Ende des Konzessionszeitraums als Eigenkapital an die Gesellschafter des Konzessionsnehmers zurückfließen würde. Für die Ermittlung dieses Höchstbetrags wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen auf künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Diese Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden. Der Höchstbetrag der nach Satz 1 zu leistenden Zahlungen ergibt sich sodann aus der Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Eigenkapitals zur Verfügung stehenden Beträge.
- (c) die angemessenen und notwendigen Ansprüche der anderen Vertragspartner des Konzessionsnehmers aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (es sei denn, der Konzessionsgeber tritt in diese Verträge ein), einschließlich

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften;

abzüglich

- (d) des Verkehrswertes des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers;
- (e) der Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen über das Fremdkapital und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains), und
- (f) der Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen.

Insoweit die Anschubfinanzierung nicht für Bauleistungen verwendet wurde und nicht Bestandteil des Barvermögens gemäß § 56.1.1(d) ist, ist der Konzessionsnehmer zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages an den Konzessionsgeber verpflichtet.

Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach 56.1.1(a) bis 56.1.1(f) festzusetzenden Beträge, so entscheidet hierüber ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

56.1.2 Von dem Konzessionsnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle der Kündigung nach den §§ 53.1 (Planungsleistungen), 53.2 (Gesellschafterstruktur), 53.3 (Finanzierungsverpflichtung), 53.4 (Insolvenz), 53.5 (Wettbewerbswidrige Abreden), 53.6 (Versicherungen), 53.7 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung) oder aus einem wichtigen Grund nach § 53.9 oder § 54.4, den der Konzessionsnehmer zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber ein Anspruch auf Zahlung von 60 %, bei Zugang der Kündigungsabsichtserklärung nach endgültiger Übergabe des Konzessionsgegenstands auf Zahlung von 80 % des zum Kündigungsstichtag ausstehenden Fremdkapitals zu. Zum Fremdkapital zählt auch die Summe der mit

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

dem Finanzierungzinssatz (inkl. Margenbestandteile) abgezinsten noch nicht getilgten Forderungen oder Teilforderungen, die der Konzessionsnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat. Das nach diesem § 56.1.2(a) ausstehende Fremdkapital ist begrenzt auf den Betrag des zu diesem Zeitpunkt gemäß Finanzmodell planmäßig ausstehenden Fremdkapitals, zuzüglich des ausstehenden Fremdkapitals, das für eine Wiederherstellung nach § 26.1 oder nach § 26.2 aufgenommen wurde (aber nur soweit diesbezüglich ein Ersatzanspruch gegen eine Versicherung besteht).

- (b) Ist der zum Kündigungsstichtag ermittelte Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit (unter Nichtberücksichtigung der vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrages) niedriger als 60 % bzw. nach endgültiger Übergabe niedriger als 80% des ausstehenden Fremdkapitals (wie in § 56.1.2(a) konkretisiert), ist der Anspruch des Konzessionsnehmers auf den Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit des Konzessionsvertrags begrenzt.
- (c) Der Ertragswert der Konzession ist zum Kündigungsstichtag zu ermitteln. Hierzu wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen auf künftig zu leistenden Zinszahlungen und sonstiger Vergütungen für die Fremdkapitalgeber aber ausschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Tilgungszahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession im Finanzmodell berücksichtigt. Die Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden. Der Ertragswert im Sinne der Bestimmung gemäß 56.1.2(b) ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgung) zur Verfügung stehenden Beträge.
- (d) Der zu zahlende Betrag ist zu reduzieren um
 - (i) den Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Konzessionsnehmers,
 - (ii) die Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüchen aus der Beendigung von Verträgen über das Fremdkapital

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains), sowie

- (iii) die Zahlungsansprüche des Konzessionsnehmers gegen Versicherungen.
- (e) Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Höhe des ausstehenden Fremdkapitals oder des Ertragswertes, so entscheidet ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Konzessionsnehmer.
- (f) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Anschubfinanzierung zu erstatten, soweit sie noch im Barvermögen vorhanden ist.
- (g) Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz aller dem Konzessionsgeber durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Konzessionsgeber durch ein neues Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entstehen. Im Falle des § 53.5 steht dem Konzessionsgeber mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von Euro [REDACTED] zu, es sei denn, der Konzessionsnehmer weist nach, dass dem Konzessionsgeber ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Konzessionsgeber steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

56.1.3 Von dem Konzessionsgeber zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 53.8 (Ordentliche Kündigung), 54.3 (Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut), 54.1 (1. Abs.) (durch Konzessionsgeber zu vertretende Verzögerungen der Bauarbeiten), § 46 (Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems) oder aus einem wichtigen Grund, den der Konzessionsgeber zu vertreten hat, steht dem Konzessionsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf Übernahme aller Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Konzessionsnehmers gegenüber Dritten einschließlich aller nach dem Kündigungsstichtag noch entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten,

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

ausgenommen jedoch solche bestehenden oder entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten, die auf einem vom Konzessionsnehmer zu vertretenden Umstand beruhen, oder – nach Wahl des Konzessionsgebers – auf Ersatz der Kosten der (vorzeitigen) Beendigung und Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse, insbesondere von Verträgen mit Dritten (z. B. Darlehensverträge; Schuldverschreibungen, Monoline Garantien) zu.

- (b) Darüber hinaus ist der Konzessionsgeber verpflichtet, an den Konzessionsnehmer eine Entschädigung im Hinblick auf das Eigenkapital zu zahlen. Diese Entschädigung bestimmt sich nach dem Ertragswert der Konzession für die Restlaufzeit des Konzessionsvertrags. Der Ertragswert ist als Barwert zum Kündigungsstichtag zu berechnen. Für die Ermittlung des Ertragswerts wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Hierzu werden die bisherige Entwicklung und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit der Konzession im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Die Prognoseentscheidung ist vom Konzessionsnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Konzessionsgeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Konzessionsnehmers überprüft werden. Grundlage für die Barwertermittlung ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Eigenkapitals zur Verfügung stehenden Beträge.
- (c) Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird die Eigenkapitalrendite herangezogen.
- (d) Der Konzessionsnehmer muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- (e) Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach § 56.1.3 zu zahlenden Beträge, so entscheidet ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung aufgrund der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Konzessionsgeber.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 56.2 Zu den Kostenerstattungsansprüchen nach § 56.1 gehören auch die laufenden Zinsaufwendungen ab dem Kündigungsstichtag, wenn der Konzessionsgeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Die laufenden Zinsaufwendungen werden zur Hälfte erstattet, wenn der Kündigungsgrund von keiner Partei zu vertreten ist.
- 56.3 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche
- 56.3.1 Soweit dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen vier Monaten nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Konzessionsgeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 56.3.2 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Konzessionsnehmers innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Konzessionsgeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Konzessionsgeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 56.3.3 Anerkannte Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers sind innerhalb von 30 Werktagen fällig und zahlbar.
- 56.3.4 Erkennt der Konzessionsgeber die gemäß § 56.3.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht an, und kann auch im Rahmen des Schlichtungsverfahrens innerhalb der in § 58.4 genannten Frist keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, trifft der Schlichtungsausschuss eine vorläufig verbindliche Entscheidung über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Konzessionsnehmers. Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 58 vorgesehen Verfahren erfolgen. Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Konzessionsgeber fällig und zahlbar.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

56.3.5 Stehen dem Konzessionsgeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Konzessionsnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 56.3.1 bis § 56.3.4 entsprechend.

56.4 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 57 Versicherungen

57.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Konzessionsgeber nachzuweisen.

57.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Konzessionsgeber.

57.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 3 genannten Versicherungen während des Konzessionszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

57.4 Kommt es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 3 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung von [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Konzessionsgeber [REDACTED]. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [REDACTED] übersteigt, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu [REDACTED].

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 57.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt eine Versicherung für eines der in Anlage 3 genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Konzessionsnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Konzessionsgeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Konzessionsgeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Konzessionsnehmer zu zahlenden Vergütung Maut den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Konzessionsnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Konzessionsgebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Soweit nicht eine Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers nach § 26 besteht, wird der Konzessionsgeber in angemessener Zeit einen funktionstüchtigen Zustand der Konzessionsstrecke wiederherstellen, soweit dies für eine Befahrbarkeit der Konzessionsstrecke durch den mautpflichtigen Lkw-Verkehr erforderlich ist. Der Konzessionsgeber hat alternativ das Recht, diesen Vertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen einer von keiner Partei zu vertretenden Kündigung zu kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Konzessionsgeber nachzuweisen.
- 57.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 57.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 30 bei den gemäß Anlage 3 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers zu einer Prämiensteigerung von [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers beeinflusst worden sind.

§ 58 Schlichtungsverfahren

- 58.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, wenn eine der Vertragsparteien dies gemäß den Vorschriften dieses Vertrages verlangt. Der Schlichtungsausschuss ist auch anzurufen, wenn
- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht;
- eine Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Vertrag kündigen will.

58.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen eines Monats nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören je zwei vom Konzessionsgeber benannte und zwei vom Konzessionsnehmer benannte Personen an sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Oberlandesgericht München benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich Gutachterkosten im Schlichtungsverfahren selbst.

58.3 Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Schlichtungsordnung, dabei hat er die Maßgaben des Konzessionsvertrags zu beachten. Der Schlichtungsausschuss muss binnen zwei Wochen nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten zu erarbeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt.

58.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden. Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine einvernehmliche, für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, so hat, sofern kein Baustreit vorliegt, der Schlichtungsausschuss in den Fällen, in denen der Konzessionsvertrag dies ausdrücklich

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

vorsieht oder die Parteien dies vereinbaren, binnen einer angemessenen Frist, die in der Schlichtungsordnung konkretisiert werden soll, durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts an ihre Stelle tritt, oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen.

58.5 Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 27 bis § 30 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen sieben Kalendertagen nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts an ihre Stelle tritt, oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen.

58.6 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, und ist keine vorläufige Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorgesehen oder vereinbart und liegt auch kein Baustreit vor, so ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

§ 59 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

59.1 Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Konzessionsnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d.h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitale Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB bzw. Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der Konzessionsgeber wird die Werke nur in dem Umfang öffentlich zugänglich machen, wie es für eine Fertigstellung des Baus sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb und Erhaltung der Konzessionsstrecke erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber hiermit ein umfassendes Nutzungsrecht an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

- 59.2 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Konzessionsgeber auf Verlangen vorzulegen.
- 59.3 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind beziehungsweise die Nutzung solcher Schutzrechte durch den Konzessionsgeber auch nach Beendigung dieses Konzessionsvertrags ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist und stellt den Konzessionsgeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 60 Direktvertrag

Der Konzessionsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und die Fremdkapitalgeber den als Anlage 6 beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abschließen. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, das seinerseits erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

§ 61 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

- 61.1 Gesellschafter des Konzessionsnehmers sind die in dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag und den gegebenenfalls beigefügten Gesellschafterlisten bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Konzessionsgeber schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers. Die

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter oder Nichtvorlage von Erklärungen, die denjenigen entsprechen, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen von den ursprünglichen Gesellschaftern bzw. Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft vorzulegen waren oder sind. Im Falle der Verwendung von Zwischengesellschaften gelten die vorstehenden Regelungen für Veränderungen auf der Ebene der Zwischengesellschaften entsprechend.

- 61.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 62 Steuern, Abgaben und Kosten

- 62.1 Der Konzessionsnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben der Konzession.
- 62.2 Der Konzessionsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 62.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Konzessionsnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Konzessionsnehmers (einschließlich Anschubfinanzierung, Vergütung Maut, Kompensationszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Konzessionsgeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Konzessionsnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Konzessionsnehmers die Vergütung für eine Leistung des Konzessionsnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Konzessionsnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 63 Bilanzen, Jahresabschlüsse

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr innerhalb von 120 Kalendertagen nach Bilanzstichtag, dem Konzessionsgeber die nachfolgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln:

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 63.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 63.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 63.3 den Geschäftsbericht;
- 63.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 63.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Im Falle der Verwendung von Zwischengesellschaften gelten die vorstehenden Verpflichtungen in gleichem Maße auch für die Zwischengesellschaften bis zu der Zwischengesellschaft, an der die Mitglieder des erfolgreichen Bieters unmittelbar beteiligt sind.

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Konzessionsnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Konzessionsgeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 64 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 64.1 Der Konzessionsgeber kann gegen Forderungen des Konzessionsnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 58 nicht entgegen. Dem Konzessionsgeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 64.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Konzessionsnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 64.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Konzessionsgeber oder einem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 26 wieder herzustellen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 64.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig.

§ 65 Auflösende Bedingung

- 65.1 Der Zuschlag wurde am [Datum des Zuschlags] unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Konzessionsnehmer innerhalb der in § 43.3 bzw. § 43.4 geregelten Frist nicht nachweist, dass der Financial Close entsprechend den Bestimmungen in § 43.3 herbeigeführt ist.
- 65.2 Tritt die auflösende Bedingung ein, erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag. Schadensersatzansprüche des Konzessionsgebers bleiben davon jedoch unberührt.

§ 66 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 67 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist München. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 68 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 findet hierbei Anwendung.

München, [Redacted]
Konzessionsgeber

Konzessionsnehmer